

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Département fédéral de justice et police  
Dipartimento federale di giustizia e polizia

Bundesamt für Flüchtlinge  
Office fédéral des réfugiés  
Ufficio federale dei rifugiati

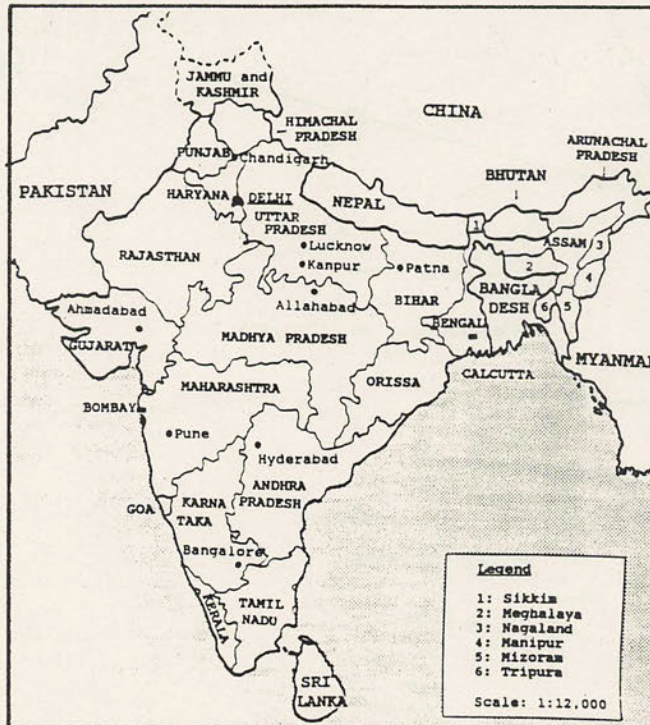
ED	18.10								
VISA									
EDA	18.10.93	10							
Ref.	p. B. 41.21.BD.0								
	p. B. 41.21.Jud.0 ✓								



Bern, den 8. Oktober 1993/Civ/Tvi

Vertraulich

Bericht der  
Mission des Bundesamtes für Flüchtlinge  
nach Indien und Bangladesh (8.-23. September 1993)



Delegationsmitglieder:

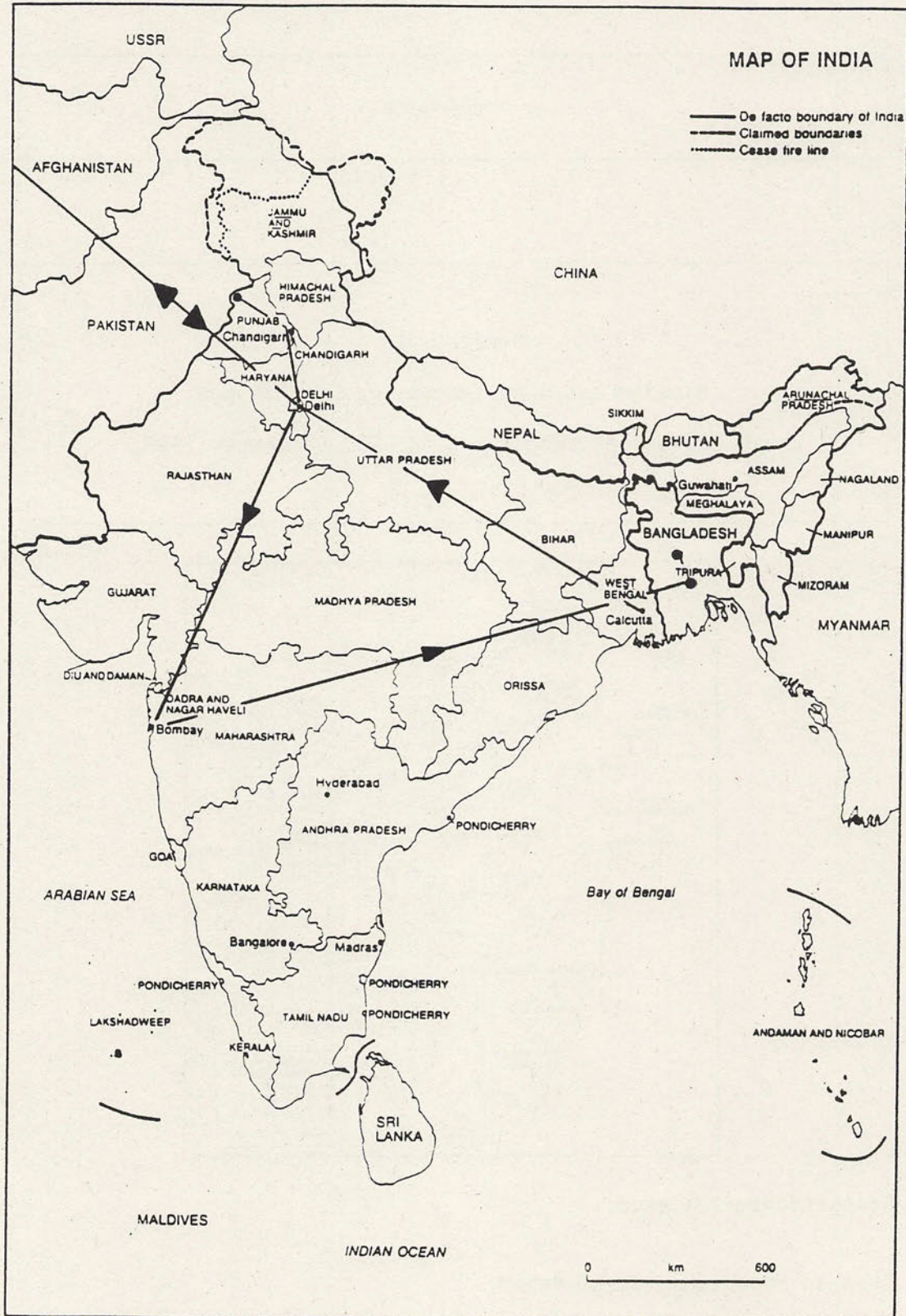
Stephan Supersaxo, Vizedirektor

Jgnaz Civelli, Koordinator Länderinformation und Lageanalysen





Reiseroute





## Inhaltsverzeichnis

1. **Einleitung**
2. **Indien**
  - 2.1. Asylbewerber aus Indien
    - 2.1.1. Die Gesuchszahlen aus Indien
    - 2.1.2. Die Zusammensetzung der indischen Asylgesuchsteller und deren wichtigste Vorbringen
  - 2.2. Politische Situation landesweit
  - 2.3. Wirtschaftliche Situation landesweit
  - 2.4. Soziale Situation landesweit
  - 2.5. Kriminalität und Terrorismus
  - 2.6. Recht und Rechtssprechung landesweit
    - 2.6.1. Justizsystem und Rechtssprechung
    - 2.6.2. Die Antiterror-Gesetzgebung
      - 2.6.2.1. Der National Security Act (NSA)
      - 2.6.2.2. Der Terrorist and Disruptive Activities (Prevention) Act (TADA)
      - 2.6.2.3. Der Terrorist Affected Areas (Special Courts) Act
  - 2.7. Die Menschrechtssituation landesweit
  - 2.8. Interne Konflikte
    - 2.8.1. Kastenwesen und Kastenkonflikte
    - 2.8.2. Konflikte zwischen Hindus und Moslems
      - 2.8.2.1. Der hinduistische Fundamentalismus
      - 2.8.2.2. Die Moslems in Indien
    - 2.8.3. Die Situation im Punjab
      - 2.8.3.1. Die Situation der Sikhs in den übrigen Landesteilen Indiens
    - 2.8.4. Die Situation im Kashmir
    - 2.8.5. Die Situation in Assam



- 2.9. Die Srilanka-Tamilen in Tamil Nadu und deren Repatriierung
- 2.9.1. Andere Flüchtlinge in Indien
- 2.10. Asylabklärungen durch die Schweizer Botschaft
- 2.11. Wegweisung von Indern ohne Ausweispapiere
- 2.11.1. Innerstaatliche Flucht-, Aufenthalts- und Niederlassungsalternativen
- 2.12. Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Gesuchsprüfung und den Safe Country-Status Indiens
- 3. Bangladesh**
- 3.1. Asylbewerber aus Bangladesh
- 3.1.1. Die Gesuchszahlen aus Bangladesh
- 3.1.2. Die Zusammensetzung der Asylgesuchsteller aus Bangladesh und deren wichtigste Vorbringen
- 3.2. Politische Situation landesweit
- 3.3. Wirtschaftliche und soziale Situation landesweit
- 3.4. Die Stellung der Frau - die Lage der Kinder
- 3.5. Kriminalität und öffentliche Sicherheit
- 3.6. Recht und Rechtssprechung landesweit
- 3.6.1. Das Justizsystem
- 3.6.2. Die Antiterror-Gesetzgebung
- 3.6.2.1. Der Special Powers Act (SPA)
- 3.6.2.2. Der Curbing of Terrorist Activities Act
- 3.7. Die Menschenrechtssituation landesweit
- 3.8. Interne Konflikte
- 3.8.1. Die Islamisierungswelle
- 3.8.2. Die Situation in den Chittagong Hill Tracts
- 3.9. Flüchtlinge in Bangladesh
- 3.9.1. Die Rohingyas in Bangladesh
- 3.9.2. Die Biharis in Bangladesh



3.10. Innerstaatliche Flucht-, Aufenthalts- und Niederlassungs-  
alternativen

3.11. Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine mögliche Safe  
Country- Erklärung Bangladeshs

#### **4. Anhang**

4.1. Gesprächspartner in Indien

4.2. Gesprächspartner in Bangladesh

4.3. Programm der Abklärungsmission

#### **5. Beilagen**

5.1. Presseberichte aus dem Punjab

5.2. Statement über eine verschwundene Person

5.3. Verzeichnis der Polizeistationen im Punjab

5.4. Übereinkommen zwischen Sri Lanka und dem UNHCR

5.5. Safe Country-Kriterienkatalog des Bundesrates



## 1. Einleitung

Kein vom Bundesrat als verfolgungssicher bezeichnetes Land hat bei Parlamentariern und in der breiteren Öffentlichkeit so nachhaltige und zahlreiche Reaktionen ausgelöst wie Indien. 'Indien als Safe Country' ist regelmässig Gegenstand von Anfragen im Parlament, Fragen von National- und Ständeräten beim BFF, Gegenstand von Aussprachesitzungen mit Parlamentariern und Vertretern von Menschenrechtsorganisationen. Vertreter schweizerischer Hilfswerke bereisten bereits des öftern kritische Gebiete in Indien, um sich vor Ort ein Bild der Lage zu machen. Die SFH hat 1992 eigens eine Studie "Indien: (K)ein Safe Country" erarbeiten lassen. Vertreter des BFF haben noch nie selber einen Augenschein vor Ort genommen. Dieser Umstand wird dem BFF denn auch regelmässig bei Aussprachen vorgehalten. Ferner hat sich auch die Schweizer Botschaft in Delhi bereits mehrfach kritisch-besorgt geäussert über die allgemeine Situation und das Anwachsen der Gewaltbereitschaft landesweit. Zudem wird das Vorliegen einer 'innerstaatlichen Fluchtalternative', welche als tragendes Element für die Safe Country-Erklärung überhaupt gedient hat, durch Fachleute und Menschenrechtsorganisationen oft in Zweifel gezogen. Schliesslich hat amnesty international im Herbst '92 15'000 (!) Unterschriften besorgter Bürger aus der ganzen Schweiz gesammelt, welche sich gegen ein Beibehalten Indiens als Safe Country wenden. Die Intervention hat im Januar '93 auch zu einer Aussprache mit Herrn Bundesrat Koller geführt, in welcher dieser erneut darauf verwies, dass das BFF die Lage vor Ort sorgsam überwache und sich abzeichnende negative Veränderungen sofort an die Entscheidsträger weitermelden würde.

Im Falle Bangladeshs wurden schon des öfteren Überlegungen angestellt, das Land als Safe Country zu bezeichnen. Die mit den Safe Country-Normen nicht vereinbare Situation in den Chittagong Hill Tracts, aber auch die regelmässig wiederkehrenden Naturkatastrophen, welche jeweils weite Teile des Landes in eine Notsituation versetzen, verhinderten bisher einen entsprechenden Bundesratsentscheid.

Um sich ein eigenes Bild von der Sachlage machen zu können, beschloss das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) in Abstimmung mit dem EDA, eine Abklärungsmission nach Indien und Bangladesh durchzuführen. Der Delegation gehörte neben dem Delegationschef Herrn St. Supersaxo, Vizedirektor und Chef der Hauptabteilung Asylverfahren beim Bundesamt für Flüchtlinge auch Herrn Dr. J. Civelli, Koordinator Länderinformation und Lageanalysen beim BFF an. Vor Ort wurde die Delegation jeweils begleitet durch Herrn Dr. P. Combernous, Chargé d'affaires bei der Schweizer Botschaft in Delhi und Herrn A. Mehr, Schweizerischer Geschäftsträger in Dhaka.



Beide Herren haben nicht nur die Rahmenorganisation sichergestellt sondern uns auch zahlreiche fachlich kompetente und interessante Gesprächspartner aus Verwaltung, Justiz, Menschenrechts- und NGO-Kreisen vermittelt und somit ganz wesentlich zum Abklärungserfolg dieser Mission beigetragen. Ihnen beiden gebührt ein herzlicher Dank!

Ein spezieller Dank geht aber auch an Herrn Ch. Erismann, Länderreferent Fernost beim BFF, der die Delegation vor Reiseantritt mit wichtigen Dokumentationsunterlagen versorgte und auf weitere relevante Fragestellungen hinwies.



Karte Indien mit Gliedstaaten



Source: F. Robinson, ed. *The Cambridge Encyclopedia of India, Pakistan, Bangladesh, Sri Lanka, Nepal, Bhutan and the Maldives*. Cambridge: Cambridge University Press, pp. 55, 170.



## 2. Indien

Die indischen Behörden gestatteten der Delegation leider keine offiziellen Besuche in Kashmir und Tamil Nadu. Der Schweizer Botschaft in Delhi ist es jedoch gelungen, dieses Manko durch die Vermittlung erstrangiger Gesprächspartner teilweise wettzumachen.

### 2.1. Asylbewerber aus Indien

#### 2.1.1. Die Gesuchszahlen aus Indien

Jahr:	Anzahl Asylbewerber:	Anzahl positive Entscheide:
1990:	1'828	0
1991:	886 (Safe Country-Erklärung vom 18.3.1991)	5
1992:	38	0
1993: (1.1.-31.7.)	13	1

#### 2.1.2. Die Zusammensetzung der indischen Asylgesuchsteller und deren wichtigste Vorbringen

Die Asylbewerber aus Indien stammen überwiegend aus dem Punjab. Es sind meist Sikhs, welche wegen ihrer Sympathien bzw. ihres Engagements für die AISSF oder andere verwandte Organisationen eine Verfolgung geltend machen.

Vereinzelt werden Verfolgungen wegen der Zugehörigkeit zu den Naxaliten (People's War Group) oder der Shiv Sena vorgebracht. Ganz selten stammt ein Asylbewerber aus dem Kashmir.

### 2.2. Politische Situation landesweit

Die politische Macht ist stark in der Hauptstadt New Delhi konzentriert. Die Kommunikation zwischen der Hauptstadt und den politischen Entscheidungsinstanzen auf gliedstaatlicher und lokaler Ebene ist teilweise schwer gestört. Die auf den unteren politischen Lenkungsebenen angesiedelten Entscheidungsträger identifizieren sich nur noch pragmatisch mit den in Delhi gefällten Entscheidungen. Die Entscheidungsträger in der Verwaltung sowohl in der Zentrale als auch in den Gliedstaaten sind vorwiegend am persönlichen Machterhalt und -ausbau interessiert, was letztlich Korruption und Bestechlichkeit erheblichen Vorschub leistet. Lokale kriminelle Banden arbeiten nicht selten mit Politikern und Verwaltungsbeamten zusammen, was wiederum eine latente Rechtsunsicherheit zur Folge hat.

Die Wahlen vom Juni 1991 brachten die Congress-Partei zurück an die Macht. Zugleich ging aber auch die hindu-fundamentalistische BJP (Bharatiya Janata Party) gestärkt aus den Wahlen hervor. Die zögerliche Haltung in der Ayodhya-Frage brachte der regierenden Congress-Partei jedoch - einmal mehr - den Vorwurf der Unentschlossenheit und Führungsschwäche ein. Der Ausgang der nächsten Wahlen ist noch völlig offen.



### 2.3. Wirtschaftliche Situation landesweit

Die indische Wirtschaft ist - analog zur indischen Gesellschaft - gekennzeichnet durch riesige Gegensätze. Modernen, hochtechnologisierten Betrieben stehen äusserst primitive Arbeits- und Wirtschaftsformen gegenüber. Die indische Regierung versucht - oft gegen den Widerstand der Bürokratie und der Linksparteien - von der überlebten, festgefahrenen Staatswirtschaft zur offenen Marktwirtschaft überzuwechseln.

### 2.4. Soziale Situation landesweit

Die Anzahl Menschen, welche der mittleren Einkommengruppe zuzurechnen sind, wird auf etwa 200-300 Millionen geschätzt. 37% der rund 850 Millionen Einwohner leben unterhalb der Armutsgrenze. Rund 25 Mio. Menschen leben in Slums in armseligen Bretterbuden, auf der Strasse, in Unterführungen, unter Brücken oder in Bahnhöfen. Zehntausende sterben jährlich auf der Strasse, ohne das Säuglingsalter überlebt zu haben. In hilflosen Versuchen, der 'Verslumung' der Städte Herr zu werden, reisst die Polizei mit fragwürdigem Erfolg immer wieder hunderte von illegal errichteten Hütten ein. Jahr für Jahr verlassen jedoch weiterhin Millionen von Menschen das Land und ziehen in Indiens Grossstädte.

Trotz gegenteiligem Verfassungs- und Gesetzesanspruch sind indische Frauen - namentlich in den unteren Schichten und auf dem Land - zahlreichen Benachteiligungen ausgesetzt. Täglich werden neue Fälle von Hexenverfolgung, Witwenverbrennungen, Mitgift(selbst)morden und Zwang zur Prostitution bekannt.

Allein in Bombay soll es rund 100'000 Prostituierte - darunter zahlreiche Minderjährige - geben, welche unter sklavenähnlichen Bedingungen in Bordellen arbeiten müssen.

Kinderarbeit ist in Indien weit verbreitet. Eines von fünf Kindern im Alter von 5 - 15 Jahren - also landesweit rund 18 Millionen Kinder - werden als (praktisch) unbezahlte Arbeitskräfte missbraucht.

### 2.5. Kriminalität und Terrorismus

Obwohl die indischen Sicherheitskräfte grosse Anstrengungen unternehmen, landesweit Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, stellen Kriminalität und Terrorismus ernstzunehmende Probleme für Indien dar. Bei der Serie von Bombenanschlägen, bei welchen am 12. März 1993 über 300 Personen ums Leben kamen sowie beim Bombenattentat vom 17. März 1993 in Calcutta mit 60 Toten und über 200 Verletzten konnten die Sicherheitsbehörden bis heute keine Gewissheit über die Täterschaft gewinnen. Die Urheber zahlreicher Morde und Sprengstoffanschläge sind in den Kreisen der Geldspiel- und Prostitutionsmafia und international tätigen Schmuggel- und Rauschgiftorganisationen zu suchen. Verschiedentlich wird bei Anschlägen auch der pakistanische Geheimdienst als Drahtzieher genannt. Andere Attentate und Anschläge gehen auf das Konto der srilankischen LTTE, mili-



tanter Sikh-, Kashmir- und Assam-Rebellen sowie militanter Naxaliten.

Der militante Flügel der Naxaliten, die verbotene People's War Group (PWG), sucht mittels Anschlägen auf Bahnhöfe, staatliche Busse, Regierungsgebäude und die Ermordung von Trägern staatlicher Autorität und Grossgrundbesitzern (zwischen 1989 und September 1993 ermordeten Mitglieder der PWG mehr als 1'300 Personen) eine radikale Landreform durchzusetzen. Besonders aktiv ist die PWG - der auch logistische Verbindungen zur LTTE nachgesagt werden - in den Gliedstaaten Andrah Pradesh und Bihar und teilweise ebenfalls in den umliegenden Staaten. Es gilt als gesichert, dass während Aktionen der Sicherheitsorgane gegen PWG-Angehörige immer wieder auch unschuldige Personen ums Leben kommen und dass bereits gefasste PWG-Militante bei sog. 'faked encounters' (vorgetäuschte Feuergefechte zwischen Terroristen und der Polizei) erschossen werden.

Im Rahmen der Verbrechens- und Terrorismusbekämpfung werden oft willkürlich Angehörige der Unterschicht verhaftet und zu Geständnissen gepresst. Ihnen ist die Möglichkeit verwehrt, sich mittels eines Bakschisch noch rechtzeitig aus den Fängen der Polizei freizukaufen.

Je nach Schwere und Tragweite eines Verbrechens wird entweder eine auf einen bestimmten Bundesstaat beschränkte oder aber eine landesweite Fahndung ausgelöst. Schwerwiegende Delikte wie Mord oder Anschläge auf Politiker führen auf jeden Fall zu einem Eintrag im nationalen Fahndungsregister.

## **2.6. Recht und Rechtssprechung landesweit**

### **2.6.1. Justizsystem und Rechtssprechung**

Die indische Verfassung garantiert einen breiten Schutz vor illegaler Inhaftierung und Folter. Bevölkerungsgruppen, welche besonders von Benachteiligungen und Menschenrechtsverletzungen betroffen sind, sind rechtlich zusätzlich explizit geschützt. Im September 1989 verabschiedete das indische Unterhaus ein Gesetz, welches Stammesangehörigen, kastenlosen und niedrigkastigen Indern besonderen Schutz vor Folter und anderen Menschenrechtsverletzungen ange-deihen lässt. Im Juli 1991 wies das Oberste Gericht Indiens das Militär an, bei Armeeoperationen spezielle Massnahmen zum Schutz von Frauen vor Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Erniedrigung zu ergreifen.

Indien verfügt über ein unabhängiges Gerichtssystem, welches grundsätzlich einen fairen Prozess vor einem unabhängigen Richter gewährleistet. Problematisch ist der Zugang zu den Gerichten insbesondere für die Millionen Mittelloser. Sie haben nicht das Geld, um die (teuren) Anwälte zu bezahlen, welche ihr Anliegen fachlich kompetent vor Gericht vertreten könnten. Aufgrund der hoffnungslosen Überlastung des Justizapparates (beim Obersten Gerichtshof sind rund 200'000 Fälle hängig, bei den High Courts etwa 2 Mio. und bei den Gerichten auf Lokal- und Distriktebene 20 Mio.!) ist es üblich, das Gericht durch Zahlung einer angemessenen Summe zur beförderli-



chen Behandlung des eigenen Falles zu bewegen. Personen der unteren und untersten Einkommensschichten bleiben solche Interventionen verwehrt: Ihre Klagen bleiben unter Umständen über Jahre hinweg pendent.

### **2.6.2. Die Antiterror-Gesetzgebung**

Es gibt zahlreiche, in ihren Bestimmungen sich teilweise überlappende Gesetze, welche die Verfolgung von Terroristen erleichtern sollen. Diese Gesetze schränken die anderswo niedergelegten Rechte teilweise nachhaltig ein.

#### **2.6.2.1. Der National Security Act (NSA)**

Der National Security Act trat am 23. September 1980 in Kraft. Der NSA gilt landesweit mit Ausnahme von Kashmir, wo ein speziell auf dieses Gebiet angepasstes Gesetz geschaffen wurde. Unter dem NSA kann eine Person bis zu einem Jahr (im Punjab 2 Jahre) ohne Anklageerhebung oder Prozess inhaftiert werden. Während der ersten fünf Tage muss der inhaftierten Person der Inhaftierungsgrund eröffnet werden. Unter dem NSA sind seit 1990 rund 15'000 Personen festgenommen, jedoch alle - mit Ausnahme von etwa 500 Personen - gegen Kautions wieder freigelassen worden.

#### **2.6.2.2. Der Terrorist and Disruptive Activities (Prevention) Act (TADA)**

Der TADA wurde 1985 nach einer Reihe von Bombenanschlägen in Delhi geschaffen und kann grundsätzlich landesweit angewendet werden. Das Gesetz erlaubt eine Untersuchungshaft ohne Anklageerhebung oder Gerichtsverfahren bis zu einem Jahr. Die von der Regierung eingesetzten Sondergerichte können von einem Beamten der Zentralregierung und unter Ausschluss der Öffentlichkeit - bei Bedarf auch im Gefängnis selber - abgehalten werden. Es liegen keine genauen Zahlen vor, wieviele Personen derzeit unter TADA in Haft sind. Menschenrechtskreise sprechen von 37'000 Menschen. Nach Regierungsangaben gelangt der TADA insbesondere im Punjab und im Kashmir in grösserem Ausmass zur Anwendung.

#### **2.6.2.3. Der Terrorist Affected Areas (Special Courts) Act**

Das Gesetz trat im August 1984 in Kraft mit dem Ziel, aufgrund des überlasteten Gerichtswesens Verfahren in den von terroristischen Aktionen in Mitleidenschaft gezogenen Regionen zu beschleunigen. Wie beim TADA sind auch hier Sondergerichte vorgesehen.

### **2.7. Die Menschenrechtssituation landesweit**

Obwohl Folter und andere unmenschliche Behandlung durch das Gesetz verboten sind, gehören sie auf indischen Polizeistationen und in Untersuchungsgefängnissen zum Alltag. Oft drangsaliieren schlecht



ausgebildete, unterbezahlte, wenig motivierte Polizisten ihnen verdächtig erscheinende Personen, um sie zu einem Geständnis zu 'überreden' oder um als Gegenleistung für eine bessere Behandlung Geld zu erhalten. Falls Folttervorwürfe in Einzelfällen erhärtet werden können, haben die Polizisten mit Suspendierung, Entlassung oder Strafversetzung zu rechnen.

Fälle von Vergewaltigung von Frauen niedriger Kasten oder 'scheduled tribes' in Untersuchungs- und Gefängnishaft sind erwiesen.

Während sogenannten 'faked encounters', (vorgetäuschte Feuergefechte zwischen Polizisten, paramilitärischen Kräften und echten oder vermeintlichen Terroristen) kommt es - insbesondere im Punjab und Kashmir, aber auch in Westbengalen, Uttar Pradesh, Andhra Pradesh, Bihar, Maharashtra und Tamil Nadu - immer wieder zu extralegalen Hinrichtungen. Die Überprüfung der Stichhaltigkeit der Vorwürfe von Menschenrechtsvereinen und von Angehörigen der Opfer sind im Einzelfall schwierig. Der Umstand, dass diese Auseinandersetzungen für die angeblichen Terroristen meist tödlich enden, während die beteiligten Polizisten unversehrt bleiben, lässt jedoch entprechende Rückschlüsse zu. Nur vereinzelt kommt es zu Strafuntersuchungen und Verurteilungen von Polizisten und Polizeioffizieren.

Andere grundlegende Menschenrechte, wie das Recht auf freie Meinungsäusserung, Versammlungsfreiheit, Religionsfreiheit oder Reisefreizügigkeit sind nicht nur verfassungsmässig garantiert, sondern ihnen wird in der Realität auch weitestgehend nachgelebt.

Obwohl in Indien verschiedene gravierende Menschenrechtsverletzungen zu beanstanden sind, kann die Schuld hierfür nicht einfach dem indischen Staat und seinen Organen angelastet werden. Die Gründe für die teilweise mangelhafte Beachtung der Menschenrechte sind vielschichtig und ursächlich verknüpft mit der Unterentwicklung des Landes sowie der Bevölkerungsexplosion und den damit einhergehenden Folgeerscheinungen.

## **2.8. Interne Konflikte**

### **2.8.1. Kastenwesen und Kastenkonflikte**

In Indien leben heute etwa 130 Mio. kastenlose Unberührbare (sog. Harijans oder scheduled castes) und rund 66 Mio. Adhivasi oder scheduled tribes (Ureinwohner). Die indische Verfassung legt für diese benachteiligten Bevölkerungsgruppen die sog. kompensatorische Diskriminierung fest, um deren politische Partizipation, gesellschaftliche Integration und eine angemessene Vertretung im Staatsapparat zu gewährleisten. Trotz dieses Verfassungsartikels sind auch heute noch die höheren Kasten, welche einen Bevölkerungsanteil von 25% aufweisen, mit (je nach Sektor) bis zu 90% in den oberen Gehaltsstufen der Verwaltung vertreten. Es kommt immer wieder vor, dass Höherkastige Harijans angreifen, deren Hütten abbrennen oder deren Töchter vergewaltigen, bloss weil diese an sich selbstverständliche Rechte wie Mitbenutzung des Dorfbrunnens, Lohngleichheit oder Beteiligung an den Wahlen für sich eingefordert haben.



Die starke Strukturierung der indischen Gesellschaft widerspiegelt sich auch im Gefängnisssystem. Während prominente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bei der Verbüßung einer Straftat den Luxus einer "A"-Zelle (Einzelzimmer, unter Umständen sogar Unterbringung in Gästehäusern der Regierung) und Lebensmittelversorgung durch die eigene Familie genießen, kommen College-Absolventen und Steuerzahler bei derselben Straftat zusammen mit anderen Gefangenen in sog. "B"-Zellen. In "C"-Zellen untergebracht sind mittellose Personen, die keine Steuern entrichten. Diese Zellen sind schmutzig, überfüllt und die Behandlung der Gefangenen ist schlecht.

### 2.8.2. Konflikte zwischen Hindus und Moslems

Die Muslims in den Dörfern sind meist Landarbeiter. In der Stadt, wo sie oft in eigenen Quartieren oder Slums eng zusammenleben sind sie in der Regel Handwerker. Viele indische Muslims haben sich seit den 60er Jahren in den Golfstaaten als Gastarbeiter einen gewissen Wohlstand erarbeitet. Der neue Wohlstand und das wachsende Selbstbewusstsein der 120 Millionen Moslems (Indien hat weltweit die zweitgrößte Moslembevölkerung) finden ihren Niederschlag im Postulat nach mehr politischer Mitbestimmung. Solche Forderungen verunsichern die hinduistische Mittelschicht. Ängste und Vorurteile sind kasten- und klassenübergreifend sowohl auf Seiten der Hindus wie auch der Muslims vorhanden. Geringfügige Anlässe können manchmal genügen, um zu kleineren verbalen oder auch grösseren, handfesten Auseinandersetzungen zwischen Hindus und Muslims zu führen. Zum vorläufigen Höhepunkt dieser latent vorhandenen Spannungen kam es am 6. Dezember 1992, als 300'000 militante Hindus aus den Reihen der BJP und Shiv Sena die Babri-Moschee in Ayodhya niederrissen, weil sie angeblich an der Geburtsstätte des Hindu-Gottes Rama errichtet worden war. Eine Welle der Gewalt - muslimische Racheakte und hinduistische Pogrome - schwappte über das ganze Land. Zwischen Dezember '92 und Januar '93 kamen rund 1'400 Personen - mehrheitlich Muslime - ums Leben. Zu besonders blutigen Auseinandersetzungen kam es in Bombay, wo schätzungsweise 600 Muslims getötet wurden. Rund 150'000 Muslims konnten eine vorübergehende Aufenthaltsalternative im Norden des Landes finden.

#### 2.8.2.1. Der hinduistische Fundamentalismus

Der Aufstieg des Hindu-Fundamentalismus ist ein Phänomen der 80er Jahre. Träger des Hindutva-Gedankens (religiös-politische Vorherrschaft der Hindus) sind die BJP, die RSS, die VHP, die Shiv Sena, aber auch Teile der Congress-Partei. Die RSS (Rashtriya Swayamsevak Sangh) ist derzeit wegen der Erstürmung der Ayodhya-Moschee verboten, aber im Untergrund so aktiv wie nie. In über 35'000 Zellen sind mehr als 2,5 Mio. paramilitärisch ausgebildete, uniformierte und potentiell militante Hindutva-Anhänger organisiert. Der Anspruch auf die Hindutva-Zugehörigkeit ist diffus breit und erstreckt sich auch auf Sikhs und Adivasis. Die Ideologie ist rassistisch und plakativ. Sie beschränkt sich auf die blasse Pflege von Feindbildern: Alle Moslems sind faul, schmutzig und kriminell. Das oberste Ziel eines Moslems ist es, sich zu vermehren (was ihm leicht fällt, da er mehrere Frauen haben darf), um so nicht nur die



politische, sondern auch die zahlenmässige Vorherrschaft zu erringen.

Der Hindu-Fundamentalismus ist von einiger politischer Brisanz. Er findet in der populären Massenpartei BJP einen breiten Nährboden und könnte - je nach Entwicklung - auf die politische Stabilität Indiens unter Umständen äusserst negative Auswirkungen haben.

#### **2.8.2.2. Die Moslems in Indien**

Nicht ganz 12% der indischen Bevölkerung, also rund 120 Mio. Menschen sind Moslems. Im Teilstaat Kashmir stellen sie allerdings eine Mehrheit, in Kerala und Westbengalen machen sie etwa ein Fünftel der Bevölkerung aus. Die Moslems in Indien haben in jüngerer Zeit ein deutlich stärkeres Selbstbewusstsein entwickelt. Dies hat zu einer - teilweise aggressiv vorgetragenen - Anspruchshaltung geführt, die viele Hindus zusätzlich verbittert. Islamisch-fundamentalistische Organisationen wie Jamaat-i-Islami oder Islamic Sevak Sangh (ISS, islamische Freiwilligenvereinigung) verzeichnen einen erhöhten Zulauf.

Lebensweise und Rechtstradition der Moslems in Indien werden vom Staat vollständig respektiert. Die indische Verfassung räumt ihnen sogar Minderheiten-Sonderrechte ein. Von einer staatlich geduldeten Verfolgung der Moslems in Indien kann nicht die Rede sein. Aufgrund des Umstandes, dass die Mehrheit der Polizeikräfte sich aus Hindus rekrutiert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Sicherheitskräfte bei gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Hindus und Moslems keine volle Unparteilichkeit wahren.

#### **2.8.3. Die Situation im Punjab**

Von den rund 14 Millionen Sikhs, die rund 2% der indischen Bevölkerung ausmachen, leben ca. 9 Mio. im Punjab selber und 5 Mio. in anderen Landesteilen. Die Sikhs gehören zu den wirtschaftlich erfolgreichsten Bevölkerungsgruppen Indiens. Der Punjab selber ist äusserst fruchtbar und gilt als Kornkammer Indiens. In der Armee, der Verwaltung und im Gewerbe haben Sikhs eine privilegierte Stellung. Sikhs verfügen im Landesvergleich über ein überdurchschnittliches Bildungsniveau und sind besonders karriereorientiert. Um gute Aufstiegs- und Entfaltungschancen wahrzunehmen, sind viele Sikhs bereit, in die anderen Landesteile Indiens oder ins Ausland abzuwandern. Die ökonomisch motivierte Migration aus dem Punjab hat lange Tradition. Es gibt kaum eine Sikh-Familie, die nicht über Verwandte in den USA, Kanada, Grossbritannien, Kontinentaleuropa - oder seit jüngster Zeit auch in Mittelost - verfügt.

Die wirtschaftliche Prosperität des Punjab wird überschattet durch die politischen Ereignisse. Die Forderung militanter Sikhs nach einem unabhängigen Staat Khalistan eskalierte 1982 in einen Bürgerkrieg. Eine zentrale Identifikationsrolle nahm der von Sikh-Führer Bindranwale zum Hauptquartier ausgebaute Goldene Tempel in Amritsar ein. Die Erstürmung des Heiligtums durch die indische Armee am 5. Juni 1984 sowie die Tötung einiger Tausend militanter Sikhs zog ei-



ne Welle der Gewalt nach sich. Die Ermordung Indira Gandhis durch zwei ihrer Sikh-Leibwächter löste in Nordindien ein Pogrom (mit mehr als 3'000 Toten) gegen die Sikhs aus. Aufgrund der instabilen Lage wurde der Punjab von 1987 bis 1992 unter Direktverwaltung Delhis (President's Rule) gestellt. 1992 entspannte sich die Lage allmählich. Während sich in den Februarwahlen für das Landesparlament aufgrund eines Wahlboykotts und Einschüchterungen durch Sikh-Militante nur gerade 28% aller Wähler beteiligten, nahmen im September 1992 bereits 71% aller Stimmberechtigten an den Lokalwahlen teil, welche ausgesprochen friedlich verliefen.

Weiterhin lahrgelagt bleibt das Justizsystem im Punjab. Aufgrund von Einschüchterungen und Drohungen von Seiten militanter Sikhs ist bis heute kein Richter bereit, einen 'politischen' Fall zu bearbeiten, in welchem Sikh-Militante auf der Anklagebank stehen. Viele Militante bleiben deshalb weiterhin ohne Gerichtsverfahren in Haft. Nach Auskunft von Menschenrechtskreisen sollen heute im Punjab rund 10'000 Gerichtsfälle hängig sein, die einen Bezug zu Menschenrechtsverletzungen haben.

Weiterhin unbefriedigend bleibt die Menschenrechtssituation im Punjab. Immer wieder werden in einem der zahlreichen Kanäle im Punjab Leichen von mutmasslichen Sikh-Militanten gefunden, die - nach Aussagen von Augenzeugen - von der Polizei zur Verwischung von Spuren ins Wasser geworfen worden seien. Zahlreich sind auch Berichte über Schusswechsel zwischen Terroristen und Sicherheitskräften, bei denen regelmässig Militante erschossen werden, die Polizisten indes alle unverletzt bleiben. Immer wieder kommt es ferner vor, dass Sikh-Militante bei der Überführung aus einem Gefängnis in ein anderes bei einem angeblichen Befreiungsversuch durch Sikh-Terroristen ums Leben kommen. Menschenrechtsvereine gehen davon aus, dass ein Gutteil dieser Feuerüberfälle 'faked encounters' sind. (Die während unseres Aufenthaltes im Punjab von der Presse berichteten Feuerüberfälle sowie ein durch den Vater der BFF-Delegation vorgebrachter Bericht über seinen verschwundenen Sohn, sind in der Beilage dokumentiert). Das für 'politische Fälle' nicht mehr funktionierende Justizsystem im Punjab dürfte der Tendenz der Sicherheitskräfte, Selbstjustiz zu üben, noch Vorschub leisten.

Der Aktionsradius der Sikh-Terroristen umfasst den Punjab, den Nachbarstaat Haryana sowie die Hauptstadt Delhi. Am Samstag, den 12. September 1993 explodierte vor der Zentrale des Indian Youth Congress (IYC) - der Jugendorganisation der regierenden Congress-Partei - eine Autobombe. Das Gebäude des IYC befindet sich nur wenige Meter neben dem Hotel, in welchem die Mitglieder der Abklärungsmission abgestiegen waren. Die Sprengfalle galt IYC-Präsident Maninder Singh Bitta, der selber Sikh ist. Für den Anschlag, welcher acht Tote und 40 teilweise schwer Verletzte forderte, machten die indischen Sicherheitsbehörden die militanten Sikh-Organisationen Bhindranwale Tiger Force of Khalistan (BTFK) oder die Khalistan Commando Force (KCF) Panjwar verantwortlich. Die Oppositionsparteien werfen der Regierung mittlerweile vor, sie sei nicht imstande, für den Schutz der Bevölkerung zu sorgen und fordern erhöhte Sicherheitsmassnahmen.



Mit der Bekämpfung militanter Sikhs im Punjab sind fünf verschiedene Sicherheitsorgane beschäftigt: Der Zentralregierung in Delhi unterstehen die Armee, die Indo-Tibetan Border Police Force, die Border Security Force und die Central Reserve Police Force. Lokal zuständig ist die Punjab Police Force unter K.P.S. Gill, der als 'Super Cop' auch Antiterror-Einsätze der verschiedenen Sicherheitskräfte koordiniert. Derzeit werden - nach Angaben Gills - noch 52 Personen dem harten Kern der Sikh-Terroristen zugerechnet. Je rund 20 befinden sich im Punjab selber bzw. halten sich im übrigen Territorium Indiens auf. Zehn weitere Hardcore-Terroristen sollen sich in Pakistan, den USA, Grossbritannien und Deutschland befinden. Weitere 250 niederrangige Sikh-Militante sollen noch im Punjab kämpfen. 1'200 Sikh-Terroristen befinden sich in verschiedenen Gefängnissen innerhalb des Punjab. Weitere 200 Sikh-Militante figurieren auf der nationalen Fahndungsliste.

In jüngster Zeit haben verschiedentlich zivil operierende Spezialeinheiten der Punjab Police (sog. Missile Squads oder Hit Teams) in verschiedenen Landesteilen Indiens (u.a. in Bombay und Calcutta) Sikh-Militante ausfindig gemacht und entweder festgenommen oder in Feuergefechten erschossen. Diese gegen das Gesetz verstossenden Aktionen fanden nur teilweise die (nachträgliche) Billigung der Verwaltungen in den jeweiligen Bundesstaaten.

Über die Gefährdungssituation von abgewiesenen Asylbewerbern, welche sich ausschliesslich in der Schweiz für eine der extremistischen Sikh-Organisationen (wie bspw. Babar Khalsa, Khalistan Liberation Front oder Bhindranwale Tiger Force etc.) engagiert haben, liessen sich keine eindeutigen Erkenntnisse gewinnen. Während der Chef der Punjab-Police, Gill, und - anlässlich eines anderen Gespräches - auch der Chef der nationalen Polizei im Punjab, den Mitgliedern der Abklärungsmission versicherten, bloss Propagandatätigkeit im Ausland führe - sofern sie überhaupt den punjabischen Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gelange - nur dazu, dass die Polizei die betreffende Person 'aktiv zur Kenntnis nehme', diese aber keinesfalls mit irgendwelchen Nachteilen, wie Verhör oder Festnahme zu rechnen haben, behaupteten (radikale) Menschenrechtsvertreter, eine solche Person sofort getötet würden. (Die Frage ist derzeit Gegenstand weiterer Abklärungen).

#### **2.8.3.1. Die Situation der Sikhs in den übrigen Landesteilen Indiens**

Nach Schätzungen leben rund 5 Millionen Sikhs in den übrigen Landesteilen Indiens. Rund 8% der Bevölkerung Delhis gehören zur Sikh-Gemeinschaft, 300'000 Sikhs leben im Grossraum Bombay. Auch in sämtlichen anderen Landesteilen Indiens finden sich (in ungleicher Verteilung) Sikhs. Überdurchschnittlich viele Sikhs haben sich dem Handel und dem Transportwesen zugewandt und sich dort einen für Indien überdurchschnittlichen Wohlstand erarbeitet. Zahlreiche Sikhs finden sich zudem in der Zentral- und den Regionalverwaltungen sowie im Militär und der Polizei. Hindus und Sikhs leben in aller Regel harmonisch zusammen. Interkonfessionelle Heiraten sind üblich.



#### 2.8.4. Die Situation im Kashmir

Nachdem sich die politischen Parteien ausserstande gesehen haben, die Unabhängigkeitsbestrebungen des Kashmirs politisch zu kanalisieren, bestimmten seit 1990 mehr und mehr politische Extremisten die Gangart. Heute herrschen im Kashmir teilweise bürgerkriegsähnliche Zustände. Während Jammu überwiegend hinduistisch ist, gehören die Bewohner des Kashmirs vorwiegend dem Islam an. Insgesamt ist Jammu und Kashmir der einzige indische Gliedstaat, in welchem die Muslims über eine Mehrheit verfügen. Nach Auskunft der indischen Sicherheitsbehörden agieren im Kashmir derzeit 143 - teilweise stark unter sich zerstrittene - Terrororganisationen, von denen 12 eine gewisse Bedeutung zukommt und zwei (die Hizbul-Mujaheddin und die Jammu und Kashmir Liberation Front [JKLF]) eine tragende Rolle spielen. Seit geraumer Zeit kämpfen auch Söldner aus islamisch-fundamentalistischen Staaten (z.B. Afganistan, Sudan) im Kashmir auf seiten der Muslim-Rebellen. Verschiedene Organisationen sollen zudem - teilweise namhafte - Unterstützung aus Pakistan erhalten.

Wie auch im Punjab, so sind auch im Kashmir die Gerichte seit zwei Jahren nicht mehr willens und fähig, Strafprozesse mit politischem Kontext durchzuführen. Als Folge davon befinden sich zahlreiche mutmassliche Terroristen seit Jahren ohne Urteil in Gefängnishaft.

Die Menschenrechtssituation im Kashmir wird von unabhängigen Fachleuten als schlecht bezeichnet. Vorgetäuschte Feuergefechte mit der Polizei, bei denen regelmässig die Militanten ums Leben kommen, die Polizisten aber alle unverletzt bleiben, sind an der Tagesordnung. Das brutale Vorgehen von Armee und Polizei hat zu einer starken Entfremdung der Bevölkerung gegenüber den Sicherheitskräften und dem indischen Staat, den diese ja repräsentieren, geführt. Rund 100'000 Menschen aus dem Kashmir haben seit Beginn des Konfliktes Lebenssicherheit in anderen Landesteilen Indiens gesucht und gefunden.

#### 2.8.5. Die Situation in Assam

Die seit Anfang der 80er Jahre ständig anwachsenden Spannungen zwischen den Assamesen (tibetisch-burmesische Ureinwohner) und den von Bangladesh zugewanderten muslimischen Neusiedlern eskalierten 1983 in Massakern an den bengalischen Siedlern. Seit 1988 unterstreicht die militante United Liberation Front of Assam (ULFA) ihre Forderung nach einem unabhängigen Assam durch terroristische Anschläge. Am 29.11.1990 stellte die indische Zentralverwaltung Assam unter President's Rule. Heute zerfällt die ULFA in einen moderaten Flügel, der auf dem Verhandlungsweg die kulturelle, sprachliche und wirtschaftliche Identität der Assamesen sicherstellen will und in einen militanten Flügel, der auch über die Grenzen des Gliedstaates Assam hinaus terroristische Aktivitäten entfaltet.



## 2.9. Die Srilanka-Tamilen in Tamil Nadu und deren Repatriierung

Die grösste Flüchtlingsgruppe in Indien sind die rund 181'000 Sri Lanka-Tamilen, welche aufgrund der Bürgerkriegswirren ihr Land verlassen haben. Die Tamilen leben ausnahmslos im Bundesstaat Tamil Nadu, dessen Bevölkerung mit den Sri Lanka-Tamilen ethnisch identisch ist.

Die anfänglich äusserst wohlwollende Haltung der indischen Regierung gegenüber den srilankischen Flüchtlingen änderte sich deutlich nach der Ermordung von Premierminister Rajiv Gandhi durch srilankische LTTE-Rebellen. Auf der Suche nach Attentätern und Sympathisanten führte die indische Polizei in den tamilischen Flüchtlingslagern häufig strenge Polizeikontrollen durch. Da die LTTE erwiebsenermassen in sämtlichen srilankischen Flüchtlingslagern Verbindungsleute besass und auch Agitationsarbeit betrieb, wurden die tamilischen Camp-Insassen von den Sicherheitsorganen zusehends als möglicher Risikofaktor betrachtet. Am 22. Januar 1992 begann die indische Regierung mit der Repatriierung der Sri Lanka-Tamilen. Bis zur Einstellung der Aktion im Oktober 1992 nach dem Einsetzen der grossen Monsunregenfälle waren insgesamt 29'000 Sri Lankis in ihren Heimatstaat zurückverbracht worden. Das UNHCR geht davon aus, dass die 23'150 Tamilen, welche bis Ende Juli Indien verlassen mussten, dies teilweise gezwungenermassen und teilweise freiwillig getan haben. Nachdem aufgrund mehrerer Interventionen ab August '92 dem UNHCR das Recht eingeräumt wurde, Sri Lanka-Tamilen vor ihrer Abreise nach gutdünken zu interviewen, ist das UNHCR der Auffassung, dass die zwischen August und September noch repatriierten 5'850 Tamilen *freiwillig* nach Sri Lanka zurückgekehrt sind.

Am 12. August 1993 hat die indische Regierung die Repatriierung srilankischer Staatsangehöriger in ihr Heimatland wieder aufgenommen. Die Rückreise ist über zwei verschiedene Routen möglich: Entweder von Rameswaram (UNHCR-Transit Point) zur Halbinsel Mannar (welche allerdings als 'Uncleared Area' gilt) oder von Madras (UNHCR-Transit Point) nach Trincomalee, das in der sogenannten 'Cleared Area' liegt. Bis zum 6.9.1993, als die Rückkehraktion wegen ungünstiger Witterungsbedingungen (und wohl auch, weil sich nicht mehr genügend freiwillige Rückkehrer finden liessen) abgebrochen wurde, hatten sich rund 3'000 Personen für eine Heimkehr nach Manar und 4'000 nach Trincomalee entschieden. Dem UNHCR sind rund 300 Fälle bekannt, in welchen die Rückkehrer der Flüchtlingshilfeorganisation falsche Namen angaben und via Trincomalee illegalerweise in den Nordteil Sri Lankas zurückreisten. Die Repatriierung erfolgt ausnahmslos per Schiff, da die Rückkehrer enorm viel Gepäck mit sich führen. Die indische Regierung hat den Heimkehrern keinerlei Zoll- oder Ausfuhrbeschränkungen (mit Ausnahme von Drogen und Waffen) auferlegt, was die meisten Tamilen veranlasste, vor der Abreise noch grössere Mengen an Konsum- und Handelsgütern einzukaufen, um nach der Rückkehr in Sri Lanka wieder wirtschaftlich Fuss fassen zu können. Das UNHCR geht davon aus, dass 90 - 95% aller Rückkehrer über ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz auf der Insel verfügen.



Dass UNHCR betont zwar, dass sich die politische und Menschenrechtssituation auf Sri Lanka in den letzten Jahren *nicht grundlegend gebessert* hat. Geändert habe sich aber die Einstellung vieler Flüchtlinge. Viele seien nach Kampfhandlungen Hals über Kopf nach Indien geflohen. Dort habe sich nach einer gewissen Zeit Ernüchterung eingestellt. Die Flüchtlingslager seien nicht für mehrjährige Aufenthalte ausgelegt, die Lebensmittel- und medizinische Versorgung sei eindeutig schlechter als auf Sri Lanka und viele empfänden die Trennung von ihren Angehörigen auf Dauer als unerträglich. Aufgrund der vom UNHCR durchgeführten Repräsentativinterviews an den oben genannten 'Transit Points' ist die Organisation überzeugt, dass die Personen, welche 1993 nach Sri Lanka zurückgekehrt seien, dies nach reiflicher Überlegung und aufgrund einer Abwägung aller Vor- und Nachteile *freiwillig* getan haben. Das UNHCR sieht sich deshalb in keiner Weise veranlasst, Rückkehrwilligen von einer Heimreise abzuraten. Das UNHCR und die in allen 130 Flüchtlingslagern tätige 'Organisation for Eelam Refugees Rehabilitation' (OfERR) betonen, dass sie heute wieder Zugang zu den Camps haben. Aus Rücksicht zur indischen Regierung will man aber auf grösseres (Medien-) Aufsehen verzichten. Als mögliche Risikogruppe lokalisieren sowohl das UNHCR als auch das OfERR Knaben und junge Männer im Alter zwischen 12 und 35 Jahren. Ihnen drohe im Norden eine Rekrutierung zur LTTE und im Süden würden ihnen allenfalls frühere Sympathien zur LTTE unterstellt. Das UNHCR betont dann auch, die 7'000 in diesem Jahr repatriierten Personen seien überwiegend Erwachsene über 35 Jahren gewesen, ggf. in Begleitung ihrer Kinder (mit Knaben unter 12 Jahren). Das OfERR schliesst die Möglichkeit nicht aus, dass Rückkehrer aus Indien, die wiederum in Bürgerkriegshandlungen verwickelt werden und eine erneute Flucht nach Indien verwehrt finden, den Weg nach Westeuropa suchen. (Der Wortlaut des Abkommens zwischen Sri Lanka und dem UNHCR findet sich in der Beilage).

### 2.9.1. Andere Flüchtlinge in Indien

In Indien leben derzeit rund 400'000 Flüchtlinge aus 8 Ländern, vorwiegend jedoch aus Sri Lanka, Tibet (China), Bangladesh und Bhutan. Indien ist nicht Signatar der UN-Flüchtlingskonvention und erlaubt dem UNHCR nur eine geringe Präsenz.

In den letzten 30 Jahren sind mehr als 100'000 Tibeter nach Indien geflohen und haben hier eine neue Lebensgrundlage gefunden. Rund 50'000 Chakmas und weitere Angehörige anderer bengalischer Bergstämme aus den Chittagong Hill Tracts (CHT) in Bangladesh leben heute im indischen Bundesstaat Tripura. Seit 1981 sind rund 15'000 Chakmas mehr oder minder freiwillig nach Bangladesh zurückgekehrt. Seit dem Frühjahr 1991 sind ferner etwa 20'000 ethnische Nepalesen aus Bhutan nach Indien geflohen.

### 2.10. Asylabklärungen durch die Schweizer Botschaft

Die Schweizer Botschaft in New Delhi arbeitet bei den für das BFF durchgeführten Asylabklärungen mit einer renommierten Anwältin zusammen, die auch über eine Zulassung zum obersten Gerichtshof (Supreme Court) verfügt. Diese Anwältin, die ihre Dienste noch diver-



sen anderen westeuropäischen Botschaften zur Verfügung stellt, war früher Richterin und verfügt über ein sehr grosses Beziehungs- und Kontaktnetz landesweit. Diese Personen sind hochrangige Polizei- und Verwaltungsbeamte, die Zugang haben zu lokalen und nationalen Fahndungslisten. Alle Auskunftspersonen sind der Anwältin seit Jahren bekannt und geniessen ihr vollstes Vertrauen. Für Recherchen sind bisweilen aufwendige Abklärungsreisen in entlegene Gebiete notwendig. Die Anwältin bedient sich aller *legalen* Methoden (inkl. kleine Geschenke etc.) zur Erlangung von Informationen. Soweit möglich, wird jede Information überprüft. Ein weiteres Problem der Informationsbeschaffung stellt das innerhalb der indischen Zentralverwaltung herrschende Rotationsprinzip dar. Durch die Versetzung eines wichtigen Informanten in einen anderen Gliedstaat kann eine nützliche Informationsquelle (vorübergehend) versiegen.

## 2.11. Wegweisung von Indern ohne Ausweispapiere

Die Schweizerischen Asylbehörden sind mit dem Problem konfrontiert, dass zahlreiche indische Asylbewerber sich nach erfolgter Einreise in die Schweiz ihrer Ausweispapiere entledigen. Demnach besteht kein schlüssiger Nachweis mehr über ihre Identität und Nationalität. Vereinzelt kommt es deshalb zu stossenden Fällen, bei denen bspw. ein rechtskräftig abgewiesener Asylbewerber (möglicherweise nach einer wegen Drogenhandels in der Schweiz verbüsster Haft) nach Indien weggewiesen wird und keine Dokumente zur Verfügung stehen. Die indische Botschaft in Bern zeigte sich bislang wenig kooperativ und zögerte die Ausstellung der Affidavits (*laisser passer*) mit dem Argument, es sei nicht hinreichend sicher, ob es sich tatsächlich um einen Inder handle, mehrere Monate bis Jahre hinaus. Der von unserer Delegation an das Aussen- und Innenministerium herangetragene Wunsch, man möge doch das Verfahren etwas beschleunigen, löste wenig ermunternde Reaktionen aus. Man verstehe uns zwar, doch grundsätzlich müsse die zuständige Botschaft ad hoc aufgrund des individuellen Sachverhaltes entscheiden. Aufgrund von Sprache, Ethnie und Aussehen lasse sich nicht immer mit hinreichender Sicherheit feststellen, ob es sich wirklich um einen Inder (oder vielleicht doch nicht um einen Pakistani, Bangladeshi oder Sri Lanki) handle ... Erhellend, wenn auch wenig tröstend, mag der Umstand sein, dass die Schwedischen Behörden mit dem exakt identischen Problem konfrontiert sind und von der indischen Administration - trotz mehrmaliger dezidierter Intervention - ebenfalls bloss nichtssagende, inhaltende Erklärungen zu hören bekamen.

### 2.11.1. Innerstaatliche Flucht-, Aufenthalts- und Niederlassungsalternativen

- In Indien leben derzeit rund 850'000'000 (!) Menschen. Dies entspricht knapp einem Fünftel der gesamten Menschheit. Das indische Staatsterritorium erstreckt sich über 3,3 Mio. qkm, was etwa der 80fachen Fläche der Schweiz entspricht. In Indien gibt es mindestens 12 Städte mit über 1 Million Einwohnern (Calcutta 9,2 Mio.; Bombay 8,2 Mio.; Delhi 6,2 Mio.; Madras 4,3 Mio. etc.) und rund 600'000 Dörfer.



- Indien kennt keine obligatorische Identitätskarte. Für viele Menschen ist die 'Ration Card' (welche zum verbilligten Bezug gewisser Grundnahrungsmittel berechtigt) der einzige Identitätsnachweis. Millionen von Indern sind bei keiner Behörde korrekt registriert und haben keinerlei Möglichkeit, sich mit einem amtlich autorisierter Dokument auszuweisen. Da ferner in Indien Niederlassungsfreiheit herrscht, haben die Behörden kaum einen Überblick mehr darüber, wer sich wo aufhält. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Polizeikräften und Verwaltungen in den einzelnen Bundesstaaten lässt viel zu wünschen übrig. Es dauert Monate bis - wenn überhaupt - Anfragen einer Behörde beantwortet werden. (Darin liegt wohl einer der Gründe, dass die Punjab Police mit ihren 'Hit Teams' zur Selbsthilfe ge-griffen hat).
- Aufgrund der aufgezeigten Sachlage besteht also selbst für Personen, die auf einer nationalen Fahndungsliste figurieren - sofern es sich nicht um aktiv und intensiv gesuchte Terroristen handelt - *bedingt* eine innerstaatliche Fluchtalternative.
- Nach Auffassung verschiedener Gesprächspartner besteht zwar grundsätzlich immer die Möglichkeit, dass eine von der Polizei gesuchte Person irgendwo (auch aufgrund unvorhersehbarer Umstände) inhaftiert wird. Das Risiko hierfür ist jedoch - mit Ausnahme der genannten Personengruppe - relativ gering. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sich die gesuchte Person nicht durch Umgang mit Risikogruppen exponiert und auch alle unbedachten Handlungen unterlässt, welche geeignet wären, die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zu ziehen.
- Für Sikhs, welche lediglich aufgrund der allgemeinen Situation den Punjab verlassen haben, besteht nach einhelliger Auffassung von IKRK, US-Botschaft und verschiedenen Fachleuten eindeutig eine innerstaatliche Aufenthalts- und Niederlassungsalternative. Dasselbe gilt für Personen aus dem Kashmir. Seit dem Beginn des Kashmir-Konfliktes haben rund 100'000 Personen Lebenssicherheit in den übrigen Landesteilen Indiens gesucht und gefunden.
- Politische, wirtschaftliche, soziale und ökologische Gründe veranlassen tagtäglich Tausende von Indern, vorübergehend oder permanent ihr angestammtes Gebiet zu verlassen. Hier bietet Indien aufgrund seiner Grösse, seiner religiösen, ethnischen, sprachlichen und wirtschaftlichen Heterogenität praktisch allen Personen irgendwo Schutz, Lebenssicherheit und neue Entfaltungsmöglichkeiten im Sinne einer vorübergehenden innerstaatlichen Aufenthalts- bzw. einer permanenten innerstaatlichen Niederlassungsalternative.

## 2.12. Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Gesuchsprüfung und den Safe Country-Status Indiens

1. Die Anwendung des Konzeptes der innerstaatlichen Flucht-, Aufenthalts- und Niederlassungsalternative für Indien ist grundsätzlich auch weiterhin vollauf gerechtfertigt. Das Konzept trägt der indischen Realität angemessen und flexibel Rechnung. (Der Umstand, dass die Schweiz Indien als Safe Country bezeich-

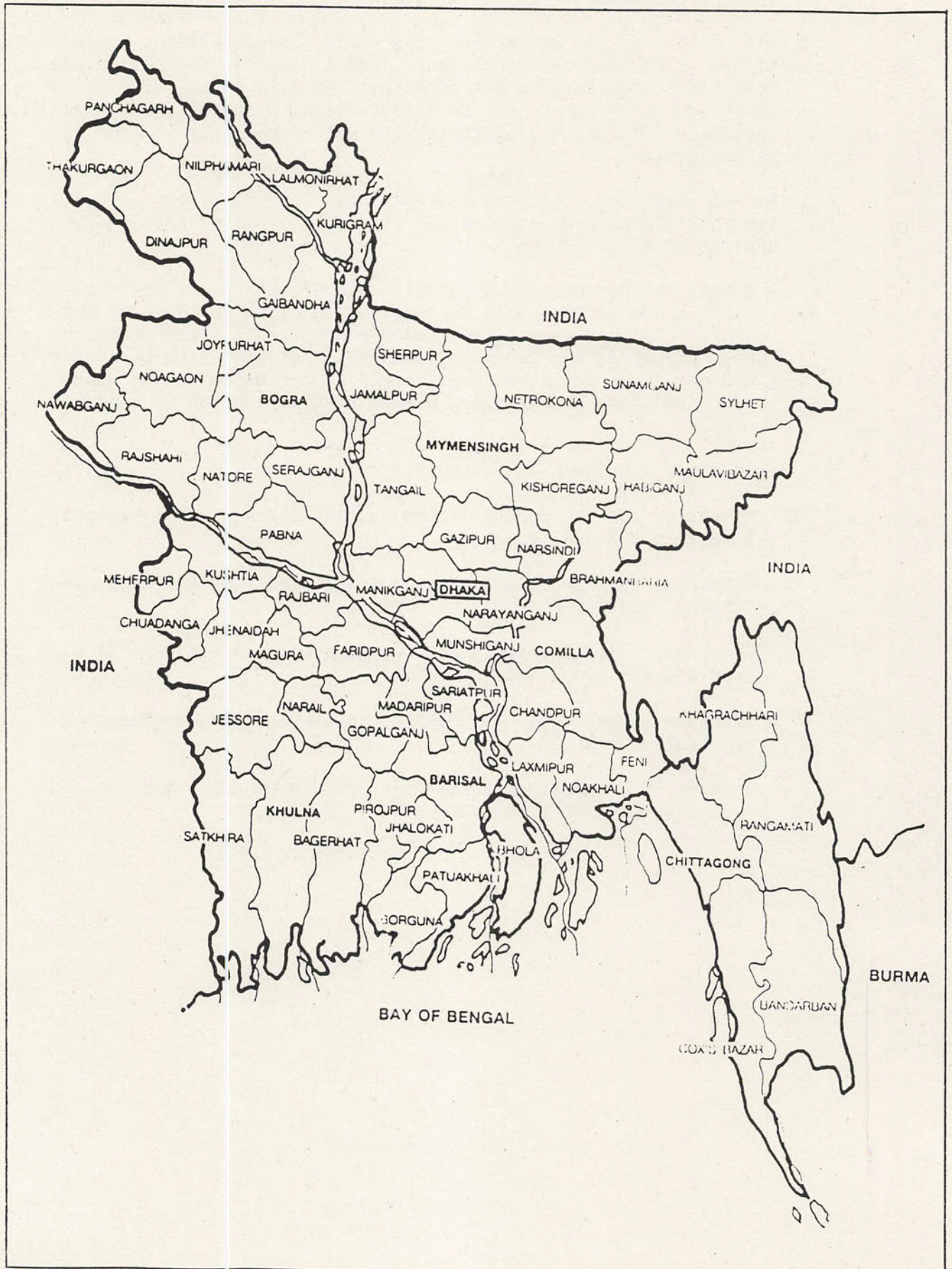


net hat, war verschiedenen Chefbeamten innerhalb der indischen Administration bekannt. Allerdings herrschten über den Begriffsinhalt verschiedentlich Unklarheiten).

2. Die Frage einer Revokation des Safe Country-Status Indiens stellt sich derzeit nicht akut. Die allgemeine politische und Menschenrechtssituation hat sich seit der Safe Country-Erklärung durch den Bundesrat am 18.3.1991 insgesamt nicht grundlegend verändert. Die generelle Entwicklung ist indes weiterhin sorgsam zu beobachten.
3. Es ist angezeigt, Gesuche von Personen, die den unten aufgelisteten Risikogruppen zuzurechnen sind, im einlässlichen Individualverfahren zu prüfen:
  - Sikhs aus dem Punjab und Delhi, die glaubhaft Nachteile oder Verfolgung durch lokale oder nationale Sicherheitsorgane aufgrund ihres Engagements für Belange der Sikhs, oder wegen ihrer Zugehörigkeit zur Führungsebene militanter Sikh-Organisationen oder aufgrund ihres Einsatzes zur Durchsetzung von in der indischen Gesetzgebung niedergelegten Rechten geltend machen.
  - Personen aus Jammu und Kashmir.
  - Personen aus den nordöstlichen Bundesstaaten Assam, Manipur, Tripura und Nagaland.
  - Personen, die glaubhaft Nachteile aufgrund von TADA, NSA oder TAA(SC)A geltend machen.
  - Personen, die glaubhaft ihre Zugehörigkeit zu den Naxaliten / People's War Group geltend machen.
  - Führende Angehörige von Menschenrechtsvereinen und Menschenrechtsgruppierungen.
  - Anwälte, die Menschenrechtsfälle aus dem Punjab, Kashmir und Assam vor Gericht vertreten.



Karte Bangladesh mit Distrikten





### 3. Bangladesh

#### 3.1. Asylbewerber aus Bangladesh

##### 3.1.1. Die Gesuchszahlen aus Bangladesh

Jahr:	Anzahl Asylbewerber:	Anzahl positive Entscheide:
1990:	656	0
1991:	593	1
1992:	222	6
1993: (1.1.-31.7.)	59	0

##### 3.1.2. Die Zusammensetzung der Asylgesuchsteller aus Bangladesh und deren wichtigste Vorbringen

Die meisten Gesuchsteller verfügen über eine höhere Schulbildung und stammen aus dem städtischen Milieu. Sie machen in der Regel Verfolgungsmassnahmen wegen des politischen Engagements bei einer Oppositionspartei (Awami League, Jatiya Party etc.) geltend. Daneben geben sich die Gesuchsteller auch als Volksangehörige der Chittagong Hill Tracts (ggf. Angehörige der Shanti Bahini) oder als Bihar aus. Oft wird auch eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zur maoistischen PBSP (Purbo Bangla Sarbahara Party) vorgebracht. Äusserst selten wird ein religiöser Kontext ins Spiel gebracht (Moslem-Fundamentalisten, Buddhisten, Christen oder Hindus).

#### 3.2. Politische Situation landesweit

Nach dem Sturz der Regierung Ershad im Dezember 1990 und einer nur kurze Zeit amtierenden Übergangsregierung übernahm nach freien Parlamentswahlen die Bangladesh Nationalist Party (BNP) die Regierung. Auf dem Hintergrund permanenter politischer, ökonomischer und ökologischer Krisen hat es die neue Demokratie schwer, sich zu konsolidieren. Für die Awami League, eine der beiden grossen Oppositionsparteien, scheint die Aufhebung eines Gesetzes, welches den Mördern von Mujibur Rahman, Straffreiheit gewährt, das wichtigste politische Anliegen zu sein. Die Anhänger der islamisch-fundamentalistischen Jamaat-e-Islami wiederum setzen sich in der Hauptsache für die Freilassung ihres in Haft sitzenden Anführers ein. Landesweit werben über 700 verschiedene Parteien und politische Gruppierungen um die Gunst des Wählers. Von diesen Parteien und Gruppierungen ist keine offiziell verboten. Selbst die militante maoistische, allgemein als kriminell angesehene Purbo Bangla Sarbahara Party (PBSP) ist nicht offiziell als illegal erklärt worden. Aus der blossen Parteizugehörigkeit, d.h. ohne das Begehen krimineller, strafbarer Handlungen können deshalb noch keine individuellen (asylrelevanten) Nachteile abgeleitet werden.



### 3.3. Wirtschaftliche und soziale Situation landesweit

Das Land ist - gerade wegen der zahlreichen Überschwemmungen - ausserordentlich fruchtbar. Pro Jahr sind drei Ernten möglich. Der grösste Teil der Bevölkerung ist in der Landwirtschaft tätig, besitzt aber selber kaum Boden. Ein hohes Bevölkerungswachstum, versteckte Massenarbeitslosigkeit, die jährlich wiederkehrenden Überschwemmungs- und Flutkatastrophen (die bisher zweitgrösste Wirbelsturmkatastrophe des Landes forderte im April 1991 rund 140'000 Todesopfer!) und eine hohe Auslandsverschuldung verunmöglichen es dem Staat, jedem Bürger die Rahmenbedingungen zu seiner persönlichen Entfaltung zu bieten. Der Reichtum ist höchst ungleich verteilt. Der überwiegende Teil der Bevölkerung lebt unter der Armutsgrenze.

### 3.4. Die Stellung der Frau - die Lage der Kinder

Die Situation der Frauen ist - insbesondere in den ärmeren Bevölkerungsschichten und auf dem Lande - deprimierend. Mitgift(selbst)-morde sind praktisch an der Tagesordnung. Vergewaltigte Frauen werden - weil erteilt - oft aus ihren Familien ausgestossen. Obwohl gesetzlich verboten bzw. eingeschränkt, sind rund 1/3 aller Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren berufstätig.

### 3.5. Kriminalität und öffentliche Sicherheit

Die öffentliche Sicherheit ist nur ungenügend gewährleistet. Immer wieder führen gewaltsame Zusammenstösse zwischen verschiedenen den drei grossen Parteien nahestehenden Studentenorganisationen zur zeitweiligen Schliessung von Schulen und Universitäten. Die kriminellen Straftaten sind im Steigen begriffen. Mehr und mehr sind Frauen nicht nur Opfer von Kriminalität sondern verüben selber strafbare Handlungen. Während der Antikriminalitätskampagne vom August 1992 wurden über 25'000 mutmassliche Straftäter vorübergehend festgenommen.

### 3.6. Recht und Rechtssprechung landesweit

#### 3.6.1. Das Justizsystem

Der Justizapparat gilt als politisch unabhängig, jedoch hoffnungslos überlastet. Es gibt weder genügend Richter noch Gerichte. Bei den Zivilgerichten sind derzeit über 1/2 Million Fälle hängig. Obwohl der Zugang zu den Gerichten grundsätzlich allen offen steht, haben in der Praxis nur diejenigen eine Chance, die auch über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, sich kompetent vor Gericht vertreten zu lassen.



### **3.6.2. Die Antiterror-Gesetzgebung**

#### **3.6.2.1. Der Special Powers Act (SPA)**

Mit diesem Sonderermächtigungsgesetz von 1974 werden die Sicherheitsbehörden autorisiert, Personen welche "die öffentliche Sicherheit gefährden" ohne Anklage und Gerichtsverhandlung für 30 Tage (verlängerbar) in Haft zu halten. Personen, die unter dem SPA inhaftiert sind, müssen innerhalb von 15 Tagen über ihre Haftgründe informiert werden. 120 Tage nach Vorliegen des Haftbefehls muss der Inhaftierte einem Beratungsausschuss vorgeführt werden. Die Verhandlung unter dem SPA erfolgt vor einem Sondergericht. Je nach Gesprächspartner schwanken die Angaben über die Zahl der derzeit landesweit unter dem SPA sich in Haft befindlichen Personen zwischen 400 und 3'000.

#### **3.6.2.2. Der Curbing of Terrorist Activities Act**

Dieses 1992 verabschiedete Gesetz sieht Bestrafungen von mindestens 5 Jahren bis hin zur Todesstrafe vor für Vergehen, den Oberbegriffen 'Terrorismus' oder 'Anarchie' zuzurechnen sind. Konkret fallen darunter so heterogene Straftaten wie Gelderpressung, Juwelenraub, Zerstörung an Fahrzeugen und Eigentum oder die Entführung von Frauen und Kindern.

### **3.7. Die Menschenrechtssituation landesweit**

Obwohl Verfassung und Gesetze die Anwendung von Folter verbieten, sind Fälle unmenschlicher Behandlung bei Festnahmen, Verhören und in Untersuchungshaft allgegenwärtig. Schlecht ausgebildete, unterbezahlte Polizeibeamte - oft Analphabeten - vermeinen zu glauben, einen Verdächtigen nur mit Stockhieben dazu bewegen zu können, seine Schuld einzugestehen. Todesfälle in Untersuchungshaft kommen vereinzelt vor.

Bangladesh kennt eine gleiche Unterteilung der Gefängniszellen nach "A", "B" und "C"-Klassen, wie Indien (s. dort).

Religions-, Presse- und Meinungsfreiheit sind gewährleistet.

### **3.8. Interne Konflikte**

#### **3.8.1. Die Islamisierungswelle**

Der Friede zwischen den religiösen Gruppen in Bangladesh, der bisher tragfähig schien, hat durch die Zerstörung der Moschee in Ayodhya (s. vorne) deutlich gelitten. Aufgebrachte Moslems brannten daraufhin tausende von Hindu-Hütten nieder, vereinzelt wurden auch Tempel geschändet. Die Regierung steht heute einer wachsenden islamischen Herausforderung gegenüber. Landesweit gibt es rund 200'000 Moscheen und 100'000 Koranschulen. Ihre Stärke bezieht die islamisch-fundamentalistische Bewegung aus den Slums. Enttäuscht von der Regierung wenden sich viele Bewohner aus den Elendsquartieren



- aber auch Hochschulabsolventen, die keine adäquate Beschäftigung finden - der Jamaat-i-Islami zu. Das Programm der Fundamentalisten ist unkompliziert: Rückkehr zur Herrschaft der Moschee und Einführung des islamischen Scharia-Strafrechts. Den bisher grössten Erfolg erzielte die Bewegung, als sie die Regierung 1988 zwingen konnte, den Islam zur Staatsreligion zu erklären und den anderen Religionen (Hindus, Christen, Buddhisten) einen Minderheitenstatus zuzuschreiben.

### **3.8.2. Die Situation in den Chittagong Hill Tracts**

In den Chittagong Hill Tracts (CHT) leben rund eine Million Menschen, je etwa zur Hälfte Bengalen und Ureinwohner. Diese sind zu meist Buddhisten oder Animisten und gehören elf verschiedenen Stämmen und Gruppen - jedoch vorwiegend den Chakmas - an. In jüngerer Zeit treten viele mehr oder minder freiwillig zum Islam (und vereinzelt zum Christentum) über. Das Verhältnis zwischen Neusiedlern und Ureinwohnern ist gespannt. Die Lebensweisen der Bergvölker sind den bengalischen Nachbarn fremd und unverständlich. Ihre traditionelle Lebensweise, der Schwendbau, ist mit ein Grund, warum die sich als kulturell und zivilisatorisch überlegen fühlenden Bengalen den Bergvölkern mit tiefer Verachtung begegnen. Der nach Auffassung der Bengalen verschwenderische Umgang der Chakmas gehören und mit den knapper werdenden Landressourcen ist oft ein Grund für Missverständnisse bis hin zu bewaffneten Auseinandersetzungen. Die Armee hält heute in den CHT rund 50'000 Mann unter Waffen, dazu kommen paramilitärische Verbände und bengalische Dorfmilizen. Am 10. April 1992 verübte eine dieser Bürgerwehren ein Massaker unter der Dorfbevölkerung von Logong. Seit den 70er Jahren wehren sich die Bergvölker auch mit bewaffneten Mitteln gegen die wirtschaftliche und kulturelle Bedrängung ihres Lebensraumes. Rund 500 Shanti Bahini (Heilige Krieger), welche überwiegend zum Stamm der Chakmas aus dem Gebiet Khagrachhari stammen, sollen ständig unter Waffen stehen. Anführer der Shanti Bahini, wie auch des (moderaten) politischen Flügels Parbatya Chattagram Jana Sanghati Samity (PCJSS) ist Jatindra Boddhi Priya Larma (alias Shantu Larma). Er fungiert zugleich als Delegationsleiter der CHT-Kämpfer bei den schon seit geraumer Zeit stattfindenden - wenig aussichtsreichen - Friedensverhandlungen im Bezirk Khagrachhari.

## **3.9. Flüchtlinge in Bangladesh**

### **3.9.1. Die Rohingyas in Bangladesh**

Die Rohingyas sind ein im buddhistischen Burma lebendes muslimisches Bergvolk, das eng mit den Bangladeshi verwandt ist. In Burmas Provinz Arakan an der Grenze zu Bangladesh leben rund 1,4 Millionen Rohingya. In Burma (Myanmar) sind sie aufgrund ihres (teilweise bewaffneten) Widerstandes gegen das Regime zahlreichen Benachteiligungen und Verfolgungen ausgesetzt. Insbesondere die RSO (Rohingya Solidarity Organisation) und die ARIF (Arakan Rohingya Islamic Front) haben mehrere Tausend islamisch-fundamentalistische Mujahedins unter Waffen im Kampf gegen das burmesische Militärregime mit dem Fernziel einer islamisch-fundamentalistischen Arkan-Republik.



Bis Ende Dezember 1991 flohen etwa 30'000 Flüchtlinge aus Burma nach Bangladesh. Diese Zahl wuchs bis Ende 1992 auf über 250'000 Menschen an. Die Rohingyas sind in 19 Flüchtlingslagern untergebracht. Die Flüchtlingslager in Bangladesh dienen zusehends als logistische Stützpunkte für RSO und ARIF, wo nicht nur Geld eingetrieben wird, sondern auch neue Kämpfer rekrutiert werden können.

Aufgrund dieser von Bangladesh nicht erwünschten Aktivitäten, aber auch wegen des ständig wachsenden Flüchtlingsdruckes ermutigte die Regierung von Bangladesh die Rohingyas (mit etwas Druck) nach Burma zurückzukehren.

### 3.9.2. Die Biharis in Bangladesh

Heute leben in Bangladesh - überwiegend in Lagern noch schätzungsweise 240'000 Biharis (ehemalige moslemische Einwanderer aus Indien). Nach übereinstimmender Einschätzung von Fachleuten werden die Biharis in Bangladesh nicht verfolgt. Bengalische Männer heiraten bevorzugt Bihari-Frauen. Etwa 120'000 Biharis sind von Bangladesh bereits nach Pakistan gezogen und haben sich dort niedergelassen. Verhandlungen zwischen Bangladesh und Pakistan über eine weitere Repatriierung sind zwar im Gange, aber machen keine konkreten Fortschritte. Weil es ganz den Anschein macht, dass die Biharis noch einige Zeit in Bangladesh bleiben müssen, werden sie oft auch 'gestrandete Pakistanis' genannt.

### 3.10. Innerstaatliche Flucht-, Aufenthalts- und Niederlassungsalternativen

Bangladeshis verfügen über keine Identitätskarte. Nur wenige der insgesamt mehr als 120 Millionen Einwohner besitzen einen Reisepass. Lokale Behörden verfügen über keine zuverlässigen Angaben über die in ihrem Bezirk niedergelassenen Personen. Täglich ziehen Hunderte und Tausende mittelloser Bangladeshis in die Städte und siedeln wild in bestehenden Slums, entlang der Bahnlinien oder auf nichtbebauten Grundstücken. Bei den jährlich wiederkehrenden Überschwemmungen und Sturmfluten werden bis zur Hälfte des gesamten Staatsterritoriums (welches rund 3 1/2 die Fläche der Schweiz umfasst) überflutet. Hunderttausende - in besonderen Notlagen Millionen - von Bangladeshis befinden sich tagtäglich aus ökonomischen und/oder ökologischen Beweggründen auf Binnenwanderung. Polizeikontrollen sind äusserst selten und dienen vorwiegend der Kontrolle und Kanalisierung der chaotischen Verkehrsströme.

Trotz der zentralistischen Struktur Bangladeshs und der verhältnismässig geringen Grösse des Landes kann - aufgrund der geschilderten Situation - für von der Polizei aktiv und zielgerichtet gesuchte Personen u.U. von einer *bedingten, zeitlich befristeten* innerstaatlichen Fluchtalternative ausgegangen werden. Von einer zeitlich limitierten innerstaatlichen Aufenthaltsalternative machen jährlich mehrere 100'000 von Überschwemmungen und Sturmfluten betroffene Menschen Gebrauch.



Eine innerstaatliche Niederlassungsalternative ist gegeben für Angehörige der Bergstämme (Chakmas, Marma u.a.) ausserhalb der CHT sowie für Rohingya ausserhalb der Flüchtlingslager.

### **3.11. Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine mögliche Safe Country-Erklärung Bangladeshs**

Eine Würdigung Bangladeshs als Safe Country aufgrund der vom Schweizerischen Bundesrat am 18. März 1991 verabschiedeten 12 Kriterien (vgl. auch Beilage) hinterlässt einen überaus zwiespältigen Eindruck: Die politische Lage Bangladeshs kann als hinreichend stabil bezeichnet werden. Die für die Bezeichnung eines Safe Countries an sich irrelevanten ökonomischen und ökologischen Faktoren zeitigen im Falle Bangladeshs jedoch negative Rückwirkungen auf die allgemeine Menschenrechtssituation. Die in der UN-Konvention über zivile und bürgerliche Rechte von 1966 aufgelisteten Menschenrechte (Pt. 5 der bundesrätlichen Kriterienliste) sind zwar mehrheitlich in der Verfassung und in den Gesetzen Bangladeshs garantiert. Die Realität des Landes vermag jedoch den gesteckten hohen Ansprüchen nicht gerecht zu werden. Bangladesh ist eines der ärmsten Länder der Welt überhaupt. Von den 120 Millionen Einwohnern sind 80 Millionen des Lesens und Schreibens unkundig. Mittellosen Analphabeten ist es in der Praxis beinahe unmöglich, ihre Rechte geltend zu machen. Die Verwaltung gilt als korrupt und ineffizient. Die Durchsetzung von Rechtsansprüchen und die Gewährleistung von Rechtssicherheit wird wegen der völligen Überlastung eines an sich rechtsstaatlich solid aufgebauten Justizapparates sowie der Etablierung von Sondergerichten und der Verabschiedung von der Willkür breiten Raum bietenden sog. Antiterrorgesetzen stark unterlaufen. Aufgrund der um sich greifenden Islamisierung des Landes werden Frauen - insbesondere auf dem Lande - deutlich und in teilweise gravierend die allgemeinen Menschenrechte verletzender Weise diskriminiert. Obwohl gesetzlich verboten, sind aufgrund der deplorablen ökonomischen Situation Millionen von Kindern gezwungen, zu ausbeuterischen Bedingungen einer Arbeit nachzugehen. Die unterbezahlten, schlecht ausgerüsteten, kaum ausgebildeten, unmotivierten Polizisten in den unteren Rängen neigen dazu, der Wahrheitsfindung wenig zimperlich mit Stockschlägen und Hieben nachzuhelfen. Solche Praktiken sind zwar gesetzeswidrig und finden auch keine Billigung durch die Vorgesetzten, dennoch sind sie landesweit an der Tagesordnung. Obwohl seit 1988 der Islam in Bangladesh zur Staatsreligion erhoben wurde, ist die Glaubens- und Religionsfreiheit generell gewährleistet. Mehrere, bis zu einem Monat dauernde willkürliche Inhaftierungen von zum Christentum konvertierten Muslims durch Polizisten unterer Chargen sind jedoch belegt.

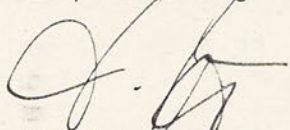


Tatsache ist allerdings auch, dass die Anerkennungsquote für Asylbewerber aus Bangladesh in den letzten Jahren konstant praktisch bei Null lag. Dies ist nicht nur nach Auffassung unseres Amtes, sondern auch nach den Erkenntnissen aller kontaktierten Experten und Vertreter von Menschenrechtsgruppierungen darauf zurückzuführen, dass politisch Verfolgte kaum je in die Schweiz ausreisen und dass schweizerischen Asylbehörden in aller Regel konstruierte Verfolgungsvorbringen unterbreitet werden, welche mit gefälschten Dokumenten zu stützen versucht werden. Den allermeisten Asylsuchenden aus Bangladesh in der Schweiz sind somit wirtschaftliche Migrationsmotive zu unterstellen.

Aufgrund der weiterhin landesweit unbefriedigenden Menschenrechtssituation in Bangladesh sowie der nach wie vor herrschenden Willkür und Rechtsunsicherheit empfiehlt es sich dennoch, bis auf weiteres auf eine Erklärung Bangladeshs als Safe Country zu verzichten und die Gesuche weiterhin im einlässlichen Individualverfahren zu prüfen.

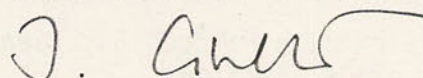
Für den Bericht:

Bundesamt für Flüchtlinge  
Hauptabteilung Asylverfahren



Stephan Supersaxo  
Vizedirektor

Bundesamt für Flüchtlinge  
Hauptabteilung Asylverfahren



Jgnaz Civelli,  
Koordinator Länderinformation  
und Lageanalysen



#### 4. Anhang

##### 4.1. Gesprächspartner in Indien

- Arha C.D., Joint Secretary, Government of India, Ministry of Home Affairs, New Delhi
- Bains Ajit Singh, Chairman, Punjab Human Rights Organisation, Chandigarh
- Bari Shamsul, Chief of Mission, United Nations High Commissioner for Refugees, New Delhi
- Bhatti Sh. D.R., Inspector General of Border police ranger, I.P.S., Amritsar
- Chandrahasan S.C., Attorney-at-law, Co-Ordinator for India, Organisation for the Protection of the Tamils of Eelam from Genocide and other Violations of Human Rights (ProTEG), Madras
- Chatha A.S., IAS, Chief Secretary, I.A.S. Punjab Vidhan Sabha, Punjab
- Dr. Combernous Pierre, Charge d'affaires a.i., Embassy of Switzerland, New Delhi
- Culcutta S. Mangit Singh, Secretary S.G.P.L., Golden Temple, Amritsar
- Dr. Dhillon Gurdarshan Singh, University, Punjab
- Dhillon Hardeep S., Senior Super Indendant of Indian Police Service, Amritsar
- Gill K.P.S., Director General of Punjab Police, Chandigarh
- Gupta Madhukar, Joint Secretary, Government of India, Ministry of Home Affairs, New Delhi
- Imhasly Bernard, NZZ- Correspondent, New Delhi
- Jacob K.E., SR General Manager, Titagarh Steels Limited, Calcutta
- Jaijee Inderjit Singh, Convener, Movement Against State Repression, Chandigarh
- Khan Sona, Advocate Supreme Court, The Khan Law Firm, New Delhi
- Khanna Jyotasana, Secretary Home, Indian Administrative Service, Chandigarh
- Krauer Müller Anne-Pascale, First Secretary, Embassy of Switzerland, New Delhi



- Manchanda Rita, freelance Correspondent, Droits de l'homme, New Delhi
- Nair Ravi, Executive Director, South Asia Human Rights Documentation Centre, New Delhi
- Nayyar Kuldip, Correspondent, President Citizens for Democracy, Journalist, New Delhi
- Pyatt Geoffrey R., Second Secretary, Embassy of the United States of America, New Delhi
- Randhawa P.S., Director, Ministry of External Affairs, New Delhi
- Sachar Rajindar, Chief Justice (Retd.), High Court of Delhi, New Delhi
- Sarangal Tilak Raj, Add. Deputy Commissioner (Dev.), I.A.S., Amritsar
- Sarma C.V.S.K., Deputy Secretary, Ministry of Home Affairs, New Delhi
- Saxena, N.K., Deputy Secretary, Ministry of External Affairs, New Delhi
- Sethi, Mohinderjit Singh, President, Unit of the Peoples Union of Civil Liberties, Chandigarh
- Sidhva Shiraz, Correspondent, Financial Times, New Delhi
- Singh Amarjit, Information Officer, Golden Temple, Amritsar
- Singh Gurbachan, Assistant Information Officer, Golden Temple, Amritsar
- Singh Tavleen, freelance correspondent, Punjab
- Studer Meinrad, Deputy Regional Delegate, New Delhi



#### 4.2. Gesprächspartner in Bangladesh

- Arnold Peter, Chef Kobü DEH, Dhaka
- Beier Inge Arna-Marie, Embassy of Danmark, Dhaka
- Costa Rosalire, Human Rights Coordinator, Commission for Justice & Peace, Dhaka
- Donaldson Brian, First secretary, British High Commission, Dhaka
- Huda Sigma, Advocate, Chancery Chambers, Dhaka
- Jahangir M., Enfants du Monde, Dhaka
- Mader Jaques, Delegierter SRK, Dhaka
- Mehr Albert, Embassy of Switzerland, Dhaka
- Nguyen-Tang Canh, UNHCR-Delegierter, Dhaka
- Powell-Jones E.D., Britischer Verteidigungsattaché, Dhaka
- Qader M. Afsarul, Director General, Ministry of Foreign Affairs, Government of the People's Republic of Bangladesh, Dhaka
- Schiesser Jacques, Religionsprofessor, Dhaka
- Zumbühl Ruth, Vizekonsulin, Embassy of Switzerland, Dhaka



#### 4.3. Programm der Abklärungsmission

- *Mittwoch, 8. September 1993*  
Flug Zürich - New Delhi
- *Donnerstag, 9. September 1993*  
Gespräche in New Delhi
- *Freitag, 10. September 1993*  
Gespräche in New Delhi
- *Samstag, 11. September 1993*  
Agra
- *Sonntag, 12. September 1993*  
Fahrt nach Chandigarh (Punjab)
- *Montag, 13. September 1993*  
Gespräche in Chandigarh
- *Dienstag, 14. September 1993*  
Fahrt nach Attari - Indische-pakistanische Grenze
- *Mittwoch, 15. September 1993*  
Gespräche in Chandigarh, Fahrt Chandigarh - Delhi
- *Donnerstag, 16. September 1993*  
Flug Delhi (via Bombay) nach Dhaka (Bangladesh)
- *Freitag, 17. September 1993*  
Field Trip nach Ghreo, Damrai und Savar, Gespräche in Dhaka
- *Samstag, 18. September 1993*  
Gespräche in Dhaka
- *Sonntag, 19. September 1993*  
Flug Dhaka - Calcutta, Gespräche in Calcutta, Flug Calcutta - Delhi
- *Montag, 20. September 1993*  
Gespräche in Delhi
- *Dienstag 21. September 1993*  
Gespräche in Delhi
- *Mittwoch, 22. September 1993*  
Delhi
- *Donnerstag, 23. September 1993*  
Flug Delhi - Zürich



## KIDNAPPING OF COUPLE

# Supreme Court indicts Delhi, Punjab police

By a Legal Correspondent

**T**HE Supreme Court on Monday directed Delhi and Punjab Police to make search and produce at 4 p.m. today (Tuesday) the couple — Mr Vipin Gogia and Mrs Jaspreet Gogia — whisked away from Delhi on the afternoon of September 19.

The Chief Justice, Mr M. N. Venkatachalaiah, Mr Justice S. Mohan and Mr Justice A. S. Anand while giving the direction cautioned the authorities that if the Centre and the Punjab Government did not take action, it proposed to take drastic measure against the authorities.

The Court before giving the direction severely criticized the inaction of Delhi Police in the presence of Delhi Police Commissioner, Mr M. B. Kaushal. The Court has sought Mr Kaushal's presence.

The Court told Additional Solicitor-General, Mr K. T. S. Tulsi, appearing for Mr Kaushal, that Mr Kaushal need not be present personally on Tuesday if the couple was produced.

The court made it clear that if the couple was not produced, he has to be present in the Court as it wanted to make comment about his administration in his presence.

"We hope that there is no police connivance," the Court added.

Mr Vipin Gogia and Mrs Jaspreet Gogia, advocate couple, had moved the Court on September 15 for their protection and also of their family members.

The Court while issuing notice had directed Mr Gurmail Singh Bains, father of the girl, to appear on September 17. When he did not appear on that day, that matter was adjourned for Monday.

The petition had mentioned that they and the members of their family were threatened.

According to petition, the

Court was inclined to give specific direction. At that stage, counsel for the State of Punjab assured the Court to provide necessary protection.

The Court said that on previous occasion close relatives of petitioners were harassed.

It was pointed out that on September 19 at about 2.30 p.m. Mrs Jaspreet had informed his counsel on telephone that they had a feeling that they were being followed by Police.

The counsel, Mr Jain, had asked them to come to his house. When they did not reach, he informed the Registrar-General who informed the Chief Justice about the incident.

The Court said what has happened subsequently is shocking; it is mentioned that couple have been whisked away.

The Court pointed out that petitioners' counsel, Mr Sunil Jain, had telephoned Registrar-General and Registrar-General under direction of Chief Justice of India informed the Commissioner of Police, Delhi, but Delhi Police have sent a search party at 11 a.m. on Monday, 12 hours after the information of Registrar-General.

If the Chief Justice has no faith in Delhi Police Commissioner what happens to him?, the Chief Justice asked.

It pointed out that father of the girl is a high ranking official in Hoshiarpur. The police in the district is acting in reprisal against family of the petitioner.

The Court adjourning the matter said that action of Delhi Police will have to be looked into at a later stage.

The Court made it clear that it was a test case for the credibility of authorities and if the couple was not produced, it was going to take harsh action.

"We will say that you are unworthy of holding high office."

the Court observed.

Mr Tulsi informed the Court that District Magistrate of Hoshiarpur will be present at 4.00 p.m. on Tuesday.

When Mr Tulsi wanted to explain that the girl's father was not involved, the Court said, "We do not approve the attitude. We presume you are conniving. Is there no law and order in Hoshiarpur?" Justice Mohan observed.

The Court asked Mr Suri, counsel for the State of Punjab, to tell his Chief Minister that the Chief Justice was very much concerned about the happening. If this is the affair in his State, it was very bad, the court added.

The Court also asked the counsel for the State of Punjab to tell Director-General of Police and Chief Secretary that the Chief Justice was concerned about the matter.

The Court asked the Attorney-General, Mr Milon Banerjee, who was present in the Court to be present in Court on Tuesday and said that "you have to take note that some heads will roll; you have to implement it".



# Three hardcore militants killed in encounter

CHANDIGARH, Sept 13 (UNI) — One of the hardcore militants in Terai region of Uttar Pradesh Swaran Singh alias Jawanda, chief of the Bhindranwale Saffron Tigers Force and his one unidentified accomplice were killed in Sangrur district today.

Elsewhere in Punjab, two hardcore militants were among five more militants killed during the past 24 hours.

In a major success, security forces gunned down Swaran Singh alias Jawanda and his one unidentified accomplice in an encounter near Badrukha village in Sangrur district today.

One AK-47 rifle, two mausers and a huge quantity of ammunition were recovered from the site of encounter.

With the killing of Swaran Singh, who was responsible for 35 top militant actions in Punjab and Uttar Pradesh's Terai region.

Swaran Singh, who parted company with the Khalistan Commando Force (Panjwar), floated his Saffron Tigers Force outfit and shifted his operation to the Terai region in Uttar Pradesh and carried out his first big operation at Rudarpur where he mowed down 50 innocent people watching Ram Lila.

Informed sources said that Swaran Singh was one of the three top militants who operated in the Terai region. Balwinder alias Lali has already been liquidated, while the

third Satnam Singh alias Chinna was already on the run as his entire group had been wiped off.

In another major operation, security forces gunned down Swaran Singh's Lt-Gen Karamjit Singh alias Bittu, who was responsible for more than 200 killings in Punjab and Uttar Pradesh, near Ladhuwal village in Gurdaspur district early this morning.

A resident of Rampur in Uttar Pradesh, Karamjit Singh was carrying out AK-56 rifle, two 303 rifles, one 315 bore rifle, 40 packets of explosive material, 75 detonators, two 12 volt batteries, a letter pad of the outfit and a large quantity of ammunition of different calibres.

In yet another successful operation, security forces gunned down Jaswant Singh alias Jassa, a Lt-Gen of the Khalistan Liberation Force (KLF) and his three unidentified accomplices near Banka village in Tarn Taran police district early this morning.

One AK-47 rifle, one 315-bore rifle and one 12-bore gun alongwith a huge quantity of ammunition were recovered from the encounter site.

Quoting police chief (Operations) Khubi Ram a report from Amritsar said that Jassa, who was residing in Pakistan since last year, had come recently to Punjab to reorganise militants.

# Delhi blast : Punjab militants suspected

NEW DELHI, Sept 13 (PTI) — Security agencies have zeroed in their suspicion on a few Punjab militant groups for being responsible for Saturday's twin blasts here which claimed eight lives.

The groups include the Khalistan Liberation Force (KLF) and the Khalistan Commando Force (Panjwar), according to official sources here.

While reports say these two and some other groups have jointly claimed responsibility for the targeted attack on IYC chief Maninderjit Singh Bitta and contacted certain newspapers in Punjab, the sources said it was difficult to prove the credibility of such calls.

However, the systematic execution of such a planned attack in the Capital's high-security zone, the nature of the explosive and the remote-control device pointed towards these militants outfits, the sources said.

Giving instances, they said such sophisticated devices had been recovered from these groups during the past year not only in Punjab but also in Delhi. With mounting pressure on them in Punjab, these groups had regrouped and started operating in the Terai region, Delhi, West Bengal and some other parts of the country, they said.

Referring to the advanced technology being used by militants, the sources pointed out that a highly-sophisticated remote-controller was recovered from some KCF militants arrested in Delhi this January. The device could trigger off a series of explosions within a radius of 1 km.

While many of the top leaders of these groups were either in custody or had been eliminated in encounters with police and paramilitary forces in Punjab, a KLF leader, Dr Vikram Singh Sekhon, has been eluding the security dragnet for many months.

Another KLF leader is Kuldip Singh Keepa, who was allegedly involved in the sensational kidnapping of Mukesh Jain, a Delhi business man.

Some of these groups were also involved in the abduction of the Romanian diplomat Liviu Radu, whose photographs were mysteriously distributed to news agencies.

## Army commanders' conference

NEW DELHI, Sept 13 (PTI) — General B.C. Joshi, Chief of the Army Staff, inaugurated the five-day annual conference of Army commanders, here today.

The commanders' conference is held every year and is attended by the General Officers Commanding-in-Chief of all the Army Commands, principal staff officers and other senior officers at the Army Headquarters. During the conference the Army commanders discuss various operational, logistic and administrative problems of their respective commands.





K. P. S. Gill, Director General of Punjab Police, and other police officers examining in Chandigarh on Tuesday some of the arms and ammunition recovered by the Punjab Police after an encounter near Rohar village in Patiala district. — Express photograph.

## Militancy escalation ruled out

EXPRESS NEWS SERVICE

CHANDIGARH - Punjab Director General of Police K. P. S. Gill on Tuesday ruled out the possibility of escalation in militant activity in the state in the wake of bomb blast in Delhi targeted against All India Youth Congress (I) president Maninderjit Singh Bitta in which eight persons were killed and about 50 injured.

He holds this view despite the seizure of a big haul of arms and ammunition from a Maruti van coming to Patiala from Haryana side early morning on September 12.

Addressing a crowded new conference here, Gill said the Maruti van was sighted by a naka party and when it was signalled to stop, the occupants started firing. The police returned the fire. After the firing stopped, the body of an unidentified militant was recovered. It is suspected that there were three to four militants in the vehicle and the rest managed to escape under the cover of darkness.

The arms and ammunition recovered from the van include one rocket launcher, three rockets, one

telescopic rocket launcher, three rocket chargers, seven AK-47 assault rifles, 21 magazines of assault rifles, five 30 bore pistols, two revolvers, 21 bottle bombs, two HE-36 hand grenades, four wireless sets, one anti-tank mine and a huge quantity of ammunition.

He denied the militants would get a psychological boost after the Delhi blast saying, "It is possible only if we cannot nab them".

He said the direct involvement of the Punjab militants in Delhi blast was yet to be established and at the moment it was only a suspicion. However, he said the Delhi police was working on this lead. A police party from Delhi is here to seek information from the Punjab police.

The DGP said there was no move to strengthen the VIP security in the state, the level of which was reduced with the improvement in the situation, in the wake of Delhi blast.

Referring to the involvement of Pakistan's Inter Services Intelligence (ISI) in the state, Gill said the last case of its direct involvement was the killing of two ISI officials along with a militant leader Talwinder Singh Parmar a few months

back. He said there was some information about the linkage between those who planned Bombay bomb blasts and the Punjab militants.

He said about 30 hardcore militants from Punjab were operating outside the state and some of them had recently made determined bid to return. However, such attempts had been frustrated with the killing of Swaran Singh Jawanda and Karamjit Singh. He disclosed Punjab militants had been sighted in Maharashtra, Gujarat and Uttar Pradesh. However, he denied that some militants had been sighted by a police party from the state in Thailand.

The DGP said as part of the operation to clean up Punjab Police, 163 officers and men had been dismissed, 75 compulsorily retired and 22 prosecuted over the last two years. Those dismissed include one superintendent of police (non-IPS) and three deputy superintendents of police. He said the charges against them varied from misuse of authority, corruption and excesses to links with the militants.

He refused to comment on the controversy generated with the arrest of two PCS officers.



CHANDIGARH

WEDNESDAY SEPTEMBER 15, 1993

## Swiss team visits Punjab

### EXPRESS NEWS SERVICE

CHANDIGARH- After the United States, it is now Switzerland which, in the past one month, has evinced interest in human rights in Punjab.

A three-member Swiss delegation is currently on a visit to the state meeting officials and publicmen to make an assessment. It is led by the country's charge d'affaires Pierre Comberous and includes Stephan Supersaxo and Jgnaz Civelli from the Refugee and Rehabilitation Department.

They called on chief secretary A.S. Chatha and DGP K.P.S. Gill on Monday and later met human rights leaders Inderjit Singh Jaijee (MA 3R), Ajit Singh Bains (PHRO) and Mohinder Singh Sethi (PUCL). They left for Amritsar on Tuesday. The US delegation had also done a similar exercise last month.

The visit was kept a secret and what transpired at the meetings was not disclosed. However, it has been learnt that while Chatha and Gill sought to dispel the impression that the police was indulging in the elimination of Sikh youths in fake encounters, the human rights leaders narrated incidents where even innocent persons were being killed brutally in anti-militant operations.



CHANDIGARH

MONDAY SEPTEMBER 13, 1993

# Punjab to have special jails

EXPRESS NEWS SERVICE

CHANDIGARH - The Punjab government proposes to construct two independent jails for the confinement of political prisoners and a separate maximum security jail for high-risk prisoners.

The construction of these jails is part of the Five-Year Police Plan submitted to the 10th Finance Commission. The state government has justified the construction of these special jails on the basis of political agitations occurring fre-

quently in the state which created law, order and related problems for jail authorities. The political prisoners are entitled to special privileges which give them the notion of status. According to the state government, these prisoners misuse these privileges and interfere in the jail administration, causing considerable demoralisation among the jail staff.

These jails are proposed to be located at open-air jails at Nabha and Kapurthala and will be built at an estimated cost of Rs. 10 crore.

Steps have already been initiated to construct a maximum security jail at Nabha but the project has been held up for lack of funds. The design and structural pattern of the existing jails in the state are such that these cannot be converted into maximum security-jails easily. The state government has emphasised the need for construction of a specially designed maximum security jail for lodging extremists and other hardcore elements. This jail will be fitted with all the modern security gadgets, including close-circuit

televisions, metal and explosive detectors and other basic requirements to closely watch the movement of extremists. It is also proposed to construct new jails at Mansa, Fatehgarh Sahib and Jalandhar at a cost of Rs. 17 crore. The authorised strength of the existing jails is 7,896 prisoners, but normally 10,000 can be accommodated. The construction of new jails has been necessitated with the creation of two new districts of Mansa and Fatehgarh Shib while the Jalandhar jail may be shifted.

## Bickering in KLF led to attack on Bitta

EXPRESS NEWS SERVICE

CHANDIGARH - Internal bickerings in the Khalistan Liberation Force (KLF) terrorist outfit and an effort to outdo one another following pressure from Pakistan is believed to be the prime motive of the attack on the Indian Youth Congress President, Maninderjit Singh Bitta.

According to the Punjab Police intelligence officials, the KLF, which was at one time a monolithic organisation has split. The faction headed by Pritam Singh Sekhon, who is aligned with the terrorist leader, Daljit Singh Bittu is reportedly for a 'cautious' approach. The splinter group headed by Navneet Singh Khalsa, who is reportedly with Sohan Singh is for a hard-line approach. Saturday's attack on Bitta is believed to be the handiwork of Kuldip Singh Keepa and his gang, which is aligned to the latter (Navneet Singh gang).

The Punjab Police believes that besides Navneet and Keepa, the other two members of the gang who operate in Delhi and who could be involved are Daya Singh Lahori and one, Deepak. A Punjab Police party on Sunday left for Delhi to follow-up on the earlier leads in a bid to trace the culprits

responsible for Saturday's blast.

The Punjab Police party is also questioning a top terrorist leader, Malkiat Singh Ajnala, who had surrendered sometime ago and is now lodged in Tihar Jail, Delhi, where he is wanted in certain cases. It is believed that a part of the explosive material, which was smuggled in from Pakistan by Keepa from the Gujrat border and later transported by Ajnala could have been used in the blasts. While two parts of the consignment were recovered, one part, which was stored in Delhi is still to be unearthed.

Meanwhile, according to the Punjab Police's monthly intelligence report (August), some spurt in terrorist activity is expected in the coming festival season and the terrorists groups are undergoing adjustments among themselves to do so. Some of them are also in touch with smugglers in Maharashtra and Gujarat to smuggle in weapons, says the report. It says that the terrorists may indulge in some kidnappings and bank robberies to raise funds.

The report mentions that there were a total of 298 Punjab terrorists still operating, of which 52 were hardcore. Since 34 were outside Punjab, some terrorist actions in other states is expected.



A man carrying the severed head of one of the victims after Saturday's bomb blast outside the Youth Congress office in New Delhi. - Express photo by Virendra Singh.





Punjab Human Rights Organisation

Head Office:#22,  
Sector 2-A,  
Chandigarh.

Dated 11-08-93

True translation of statement of Bachan Singh s/o Chanda Singh aged about 59 years r/o Akanwali, Teh. Budhlada PS Boha Dist. Mansa.

"I am resident of village Akanwali. I do repair work of the utensils and don't own any land. I have three daughters who are married and have one son Gurmail Singh @ Mela aged about 25 years. After passing matriculation exams he used to work as tailor in the village. He was married about one year ago with Rani daughter of Bhagwant Sig of village Jattana.

On 29-01-93 my son went to Mansa and have not come back since then. He has been kidnaped by Insp. Gurjit Singh of Mansa, Insp. Chuhar Singh of CIA Mansa and another Insp. from village Dullowala PS Mansa. The residents of village Dullowala saw my son Gurmail Singh at 3.0 pm on 29-01-93. Police has come to that village at about 2.30 pm and arrested him before the whole village.

When my son didn't return on 29-01-93, I enquired about him from relatives on 30-01-93 but received no information. I with Sarpanch Gulab Singh and my son in law Bharpur Singh went to Mansa and met Insp. Chuhar Singh of CIA and Gurjit Singh, then SHO Sadr but they showed ignorance. Then I went to PS Junir. Janak Singh, member panchayat of our village and Darbara Singh, Sarpanch Junir and my son in law enquired about my son from the said police station but SHO denied the arrest of my son.

Subsequently I went to police station Boha. The police officer present there recorded my statement regarding the disappearance of my son. Enquiry was also made at police station Budhlada but to no effect. On 01-02-93, I with my relatives went to nearby villages and to village Dullowala also. I learned from the villagers about the arrest of my son by the above named officers on 29-01-93 then.



Again on 09-02-93, I went to PS Boha where again the police officer present recorded my statement. Hardev Arshi, MLA, met the SSP Mansa but the SSP undertook no action for the recovery of my son nor enquired from the officers whom I had named on the basis of my information. I have met every official including DGP OP Sharma in Chandigarh and told him about my son's kidnaping by the police officials on 29-01-93. He directed me to see the SSP RP Singh. I met SSP RP Singh and who told me that he had enquired from SSP Mansa and my son is not in their custody.

Bagga s/o Maghar Singh of village Kot Dharue told me after one month that my son was killed on the night of 29-01-93 at village Dullowala.

I am a poor person. My son was my bread earner. The police authorities neither tell anything about him nor has produced him before the court.

(Bachan Singh)

Bachan Singh with his wife has met me at Chandigarh at my residence and I recorded the above statement. Both of them look sad and depressed.

12-09-93

Bachan Singh has again come today and told me that his wife Surjit Kaur is on death bed. There is little hope of her survival. He further stated that he has come to know from reliable sources that his son Gurmail Singh alias Mela was taken into custody at village Delonwala on 29-01-93 by the police and was kept in Jorkian police station during that night. At about 8.00 pm on 30-01-93, Gurmail Singh was taken out from the police station and was killed at 9.00 pm near Mojia village, police station Mansa sadar. His post mortem was conducted at civil hospital Budhwala Distt. Mansa. His dead body was taken to the hospital Budhwala by Parlad Singh, SHO Boha, Teh. Budhwala, Dist. Mansa. Post Mortem was conducted by Dr. Sidhu. The name is recorded as Gurmail Singh but father's name is wrongly written as Joginder Singh and it is recorded that the village is unknown.

(Justice Ajit Singh Bains)

Chairman,

Punjab Human Rights Organisation.



CHAPTER XII  
LAW AND ORDER AND JUSTICE

**Statistics of Police Stations and Outposts**

There were 28 police stations and 29 police posts in the Amritsar District during 1986-87. The tahsil/subdivision wise position of these police stations and police posts in the district as on 31 March 1987 was as under:

Tahsil/Subdivision	Police Stations	Police Posts
Amritsar	A Division	—
	B Division	—
	C Division	Angarh
	D Division	Islamabad, Durgiana Mandir
	E Division	—
	Civil Lines	Circuit House, Jaimal Mandi, Majitha Road, Fauzpara
	Sadar Amritsar	Sultanwind, Verka, Vijay Nagar
	Chhehartta	Khasa
	Majitha	Khatrai Kalan
	Kathu Nangal	—
Ajnala	Ajnala	—
	Ramdas	Sudhar
	Lopoke	—
	Ghavinda	Kanangarh
Baba Bakala	Jandiala	Jandiala Town
	Beas	Rayva, Baba Bakala
	Mehta	—
Tarn Taran	City Tarn Taran	—
	Sadar Tarn Taran	—
	Verowal	Khadoor Sahib, Fatiabad
	Sarhali	Kairon, Naushehra Pannua, Chola Sahib
	Jhabal	Kasel
Patti	Patti	Salran
	Harike	—
	Valtoha	Ghariaala, Algon
	Bhikhiwind	Kacha Pakka, Sursingh
	Knalra	Rajoke
	Khem Karan	—

(Source: Senior Superintendent of Police, Amritsar)

**Total Strength of Police Officers and Men**

The categorywise strength of police forces including armed reserves and prosecution staff in the district, as on 31 March 1987, is given in the following table:-



## Police strength in the Amritsar District, as on 31 March 1987

	Senior Superintendent of Police	Superintendent of Police	Deputy Superintendent of Police	Inspectors	Sub-Inspectors	Assistant Sub-Inspectors	Head Constables	Constables
<b>Civil Police</b>								
Permanent	1	3	7	12	71	161	310	2,427
Temporary	-	2	3	16	15	47	283	271
<b>Armed Reserves</b>								
Permanent	-	-	-	-	-	-	-	-
Temporary	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Prosecution Staff</b>								
Permanent	-	-	-	-	-	-	3	51
Temporary	-	-	-	-	-	-	-	-

(Source: Senior Superintendent of Police, Amritsar)





UNHCR

## UNITED NATIONS HIGH COMMISSIONER FOR REFUGEES

එක්සත් ජාතීන්ගේ  
පරික්ෂා කළු මහා කොමිෂනරිස්  
ශ්‍රී ලංකා කාර්යාලය.

OFFICE IN SRI LANKA.

20, TORRINGTON AVENUE,  
COLOMBO 7, SRI LANKA.

TEL: 502883, 502622, 506246-7 FAX: 502884  
TELEX 22857 HCR CE CABLE : HICOMREF COLOMBO

අනුකූලතාවයක් සහතික  
நாடுகள் உயர்வதானிகரின்  
காணியலயம் இலங்கை.

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING  
AMONG  
THE GOVERNMENT OF THE SOCIALIST REPUBLIC OF SRI LANKA  
AND  
THE OFFICE OF THE UNITED NATIONS HIGH COMMISSIONER FOR REFUGEES  
RELATING TO THE REPATRIATION  
OF SRI LANKAN REFUGEES AND DISPLACED PERSONS

The Government of the Socialist Republic of Sri Lanka hereinafter referred to as GSL) and the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees hereinafter referred to as UNHCR)

Confirming the already existing excellent relations between GSL and UNHCR,

Resolved to cooperate in order to facilitate the return of Sri Lankan refugees,

Recalling Conclusion No. 18 (XXXI) and No. 40 (XXXVI) adopted by the Executive Committee of the UNHCR Programme, in particular UNHCR's legitimate concern for the consequences of return,

Considering the need to define general operational modalities governing UNHCR's involvement in the voluntary repatriation of Sri Lankan nationals,

Considering also the need to consent on principles regarding the assistance to as well as security and protection of returnees,

Noting that UNHCR's Mandate in Sri Lanka is limited to returnees but that the principles established for assistance and protection of returnees will apply also to displaced persons wherever they live together with returnees,

Have agreed on the following provisions:

1. GSL is responsible for the overall management of the reception centres including provision of food and shelter. The Government recognises that UNHCR, under the mandate given to it by the international community, has a legitimate interest in the consequences of the return from Tamil Nadu.

.\.....





2. UNHCR will provide emergency relief assistance which is limited to emergency needs and UNHCR's inputs are not deemed to be a substitute to the assistance already provided by GSL, but rather aims at complementing this assistance which, because of budgetary constraints or because returnees are going back to uncleared areas, are not covered.

3. UNHCR will, in addition to its Field Offices in Madhu and Pesalai, open two new Field Offices in Vavunjiya and Trincomalee. UNHCR will continue, within the agreed procedures, to enjoy free access to reception centres and uncleared areas where it implements programme or where repatriants return.

4. Subject to availability of funds and security, UNHCR will continue its Open Relief Centres and Sub-Centres in Mannar District until 31 December 1994 at which time the programme will be reassessed.

5. Returnees are free to leave the reception centres if they wish to do so. Returnees should however not be forced to return home if they do not believe this can be done safely.

6. UNHCR will assist returnees to return to uncleared areas if they so wish. Returnees who choose to do so should all be fully informed of the conditions prevailing in these areas.

7. A. A security or other auxiliary forces will not carry out interventions in reception centres without prior consultation with the civil administration and UNHCR.
- B. Such interventions will be carried out under the command of a national Army Officer of senior rank (not less than Major) and whenever necessary in the presence of UNHCR.
- C. Any person who might be arrested as a result of such interventions will be signed for individually by the Commanding Officer.
- D. GSL acknowledges that UNHCR's legitimate interest in the consequences of return also concerns the need to follow-up and request information on those arrested.

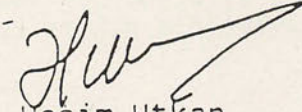
.\....



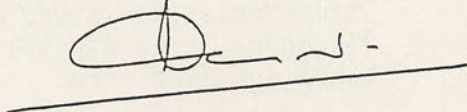


8. Both parties expresses their satisfaction with the existing excellent relationship and recognises the need to continue the positive dialogue between the UNHCR Representative and GSL.

For the United Nations  
High Commissioner for Refugees

  
Hasim Utkan  
UNHCR Representative  
in Sri Lanka

For the Socialist Republic  
of Sri Lanka

  
P. Dayaratne  
Minister of Reconstruction,  
Rehabilitation & Social Welfare,  
Government of Sri Lanka

Colombo, 1 February 1993





Bundesamt für Flüchtlinge  
Office fédéral des réfugiés  
Ufficio federale dei rifugiati

750.2.0

## Kriterien zur Beurteilung eines Staates im Hinblick auf dessen Bezeichnung als Safe Country im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Asylgesetz

Der nachstehende Kriterienkatalog wurde von schweizerischen Bundesrat am 18. März 1991 gutgeheissen.

1. Die Beurteilung erfolgt anhand von konkreten länderspezifischen Gegebenheiten und Ereignissen.
2. Massgebend für die Beurteilung der Situation in einem Land sind die aktuelle politische Lage und die Menschenrechtssituation, nicht aber ökonomische oder ökologische Faktoren.
3. Ein Staat muss Gewähr dafür bieten, dass sich die politische Situation stabilisiert hat und - soweit dies aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse abschätzbar ist - für die nähere Zukunft anhalten wird.
4. Bei der Beurteilung werden sich abzeichnende Verbesserungen der Menschenrechtssituation und Massnahmen der Regierung zur Aufarbeitung und Bewältigung der Vergangenheit mitberücksichtigt.
5. Als massgeblicher Menschenrechtsstandard sind der Beurteilung die in der UN-Konvention vom 16. Dezember 1966 über die zivilen und bürgerlichen Rechte aufgelisteten Normen zugrunde zu legen. Diese sind: Recht auf Selbstbestimmung (Art. 1); Recht auf politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbstbestimmung und Entfaltung (Art. 1); Umfassendes Verbot jeglicher Diskriminierung (Art. 2); Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3); Recht auf Leben (Art. 6); Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung (Art. 7); Verbot der Sklaverei (Art. 8); Verbot von willkürlicher Festnahme und Haft (Art. 9); Recht auf menschenwürdige Behandlung nach Festnahme und Haft (Art. 10); Recht auf Niederlassungs- und Reisefreiheit (Art. 12); Recht auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz und einen fairen Prozess (Art. 14); Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen, keine Strafe ohne Gesetz (Art. 15); Recht auf Wahrung der Privatsphäre (Art. 17); Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18); Recht auf freie Meinungsäusserung (Art. 19); Recht auf Versammlungsfreiheit (Art. 21); Recht auf Gründung einer Familie (Art. 23); Recht auf Teilnahme am öffentlichen Leben (Art. 25); Recht von Minderheiten auf Ausübung ihrer Kultur, Religion und Sprache (Art. 27).
6. Bei europäischen Staaten sind die Mitgliedschaft im Europarat bzw. die Ratifikation der EMRK zu würdigen.



7. Die Einschätzungen bezüglich der politischen Lage und der Wahrung der Menschenrechte durch andere westliche Staaten sowie das UNHCR werden bei der Beurteilung mitberücksichtigt.
8. Wenn ein Staat die Aktivitäten von unabhängigen Gruppierungen, Bewegungen und Organisationen, welche die Überwachung und Kontrolle der allgemeinen Menschenrechtssituation in einem Land sicherstellen, zulässt, ist dies als Element für die Beurteilung dieses Landes als Safe Country zu würdigen.
9. Die geforderte Verfolgungssicherheit muss in wesentlichen Teilen eines Staatsgebietes - nicht aber auf dem gesamten Territorium gleichermaßen - gewährleistet sein.
10. Damit eine solche regionale Verfolgungssicherheit innerhalb eines Staatsgebietes zum Tragen kommen kann, ist von einer gewissen territorialen Grösse eines Landes auszugehen.
11. Die Möglichkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative ist in Staaten mit föderativer Struktur tendenziell eher gegeben. Allein aus dem Umstand, dass ein Staat föderativ organisiert ist, lässt sich aber nicht zum vornherein das Vorhandensein einer innerstaatlichen Fluchtalternative ableiten.
12. Der Umstand, dass ein Staat in einem verfolgungssicheren Teilgebiet die Tätigkeit einer internationalen Überwachungskommission zulässt, ist als Indiz für die Beurteilung dieses Landes als Safe Country zu würdigen.

BUNDESAMT FÜR FLÜCHTLINGE  
Hauptabteilung Asylverfahren

*J. Civelli*

Jgnaz Civelli, Koordinator Länderdokumentation

Geht an: alle Länderreferenten der LD/BFF



**Kopienverteiler**

## amtsintern:

- US, Ha, Z
- Sh, Bue
- Bet, OF
- S, Zuc, S1
- Civ (4 Ex.), Pas (2 Ex.), Erc (4 Ex.), Bac
- As/Ec (Chiasso), Els/box (Kreuzlingen), Le/Sel (Genf), Prt/Ern (Basel)
- Fo/Stv, TZ Altstätten, TZ Arbedo, TZ Goldswil
- B+D (2 Ex.)

## amtsextern:

- Generalsekretariat EJPD
- Berater für Strategieentwicklung, c/o GS/EJPD, Herrn Peter Arbenz
- Bundesamt für Polizeiwesen, Prof. Dr. Lutz Krauskopf
- Schweiz. Botschaft, New Delhi, Herrn Pierre Combernous
- Schweiz. Botschaft, Dhaka, Herrn Albert Mehr
- EDA, Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik  
Herrn Botschafter Jacques Rial  
Herrn Markus-Alexander Antonietti  
Frau Maya Appenzeller
- EDA, Politische Abteilung II
- EDA, Sektior für Menschenrechte, Herrn Jean-Daniel Vigny
- Schweiz. Asylrekurskommission, Herrn René Flubacher, Präsident  
Herrn Michael Gollwitzer (2 Ex.)
-